

# Stenographisches Protokoll

## 251. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 22. Feber 1967

### Tagesordnung

1. Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
2. Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
3. Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962
4. Abkommen mit Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen
5. Zusatzabkommen mit Frankreich zum Haager Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
6. Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden
7. Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten
8. Vertrag mit Ungarn über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen
9. Ergänzung des Vertrages mit Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft
10. 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
11. 16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
12. 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
13. Flurverfassungsnovelle 1967
14. Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz
15. Agrarverfassungsnovelle 1967
16. Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee
17. Abänderung des Patentgesetzes 1950
18. Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
19. Abänderung des Musterschutzgesetzes 1953
20. 6. Novelle zum Hochschulassistantengesetz
21. Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst
22. Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

### Inhalt

#### Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 13 bis 15 (S. 6201)

#### Personalien

Entschuldigungen (S. 6200)

#### Bundesregierung

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen (S. 6201)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Feber 1967:

Flurverfassungsnovelle 1967

Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz

Agrarverfahrensnovelle 1967

Berichterstatter: Steinböck (S. 6201)

Redner: Dr. Brugger (S. 6202), Appel (S. 6205) und Dr. Göess (S. 6207)

kein Einspruch (S. 6213)

Beschlüsse des Nationalrates vom 8. Feber 1967:

Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Berichterstatter: Dr. Brugger (S. 6213)

Redner: Dr. Reichl (S. 6214) und Hofmann-Wellenhof (S. 6216)

kein Einspruch (S. 6218)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962

Berichterstatter: Bandion (S. 6218)

kein Einspruch (S. 6218)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Abkommen mit Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen

Berichterstatter: Bürkle (S. 6218)

kein Einspruch (S. 6218)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Zusatzabkommen mit Frankreich zum Haager Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 6219)

kein Einspruch (S. 6219)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 6219)  
kein Einspruch (S. 6219)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten

Berichterstatter: Göschelbauer (S. 6220)  
kein Einspruch (S. 6220)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Vertrag mit Ungarn über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen

Berichterstatter: Göschelbauer (S. 6220)  
kein Einspruch (S. 6220)

Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967:  
Ergänzung des Vertrages mit Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft

Berichterstatter: Bürkle (S. 6221)

kein Einspruch (S. 6221)

6200

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 8. Feber 1967:	
19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz	Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6221)
16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz	Berichterstatter: Römer (S. 6222)
10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz	Berichterstatter: Brandl (S. 6222)
Redner: Kaspar (S. 6223), Rudolfine Muhr (S. 6224), Dr. Brugger (S. 6226) und DDr. Pitschmann (S. 6227)	Entschließung, betreffend gezielte Erhebungen zur Vermeidung von Überbezügen bei Ausgleichszulagen (S. 6222) — Annahme (S. 6231) kein Einspruch (S. 6231)
Beschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee samt Schlußprotokoll	Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 6231) kein Einspruch (S. 6231)
Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Feber 1967:	
Abänderung des Patentgesetzes 1950	
Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953	
Abänderung des Musterschutzgesetzes 1953	Berichterstatter: Dr. Heger (S. 6231)
Redner: Porges (S. 6232) und Baueregger (S. 6233).	kein Einspruch (S. 6234)
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: 6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz	Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 6234) kein Einspruch (S. 6234)
Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz über die Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst	Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6235) kein Einspruch (S. 6235)
Beschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)	Berichterstatter: Baueregger (S. 6235) kein Einspruch (S. 6235)

**Eingebracht wurden****Anfragen der Bundesräte**

Dr. Koubek, Hallinger, Lala und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Nichtbeantwortung der Anfrage 167/J-BR/66 (175/J-BR/67)

Appel, Mayrhofer und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend Autobahnbau (176/J-BR/67)

Dr. Koubek, Porges, Dr. Fruhstorfer, Maria Matzner und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Erstes Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetz (177/J-BR/67)

Novak, Appel, Franz Mayer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Demontierung des zweiten Geleises der Franz-Josefs-Bahn (178/J-BR/67)

Porges, Rudolfine Muhr, Dr. Reichl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend unzureichende Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (179/J-BR/67)

**Anfragebeantwortungen****Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Bundesräte Leopold Wagner und Genossen (148/A.B.-BR/67 zu 168/J-BR/66)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (149/A.B.-BR/67 zu 171/J-BR/66)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Porges und Genossen (150/A.B.-BR/67 zu 173/J-BR/66)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Gamsjäger und Genossen (151/A.B.-BR/67 zu 164/J-BR/66)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Mayrhofer und Genossen (152/A.B.-BR/67 zu 159/J-BR/66)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (153/A.B.-BR/67 zu 160/J-BR/66)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Koubek und Genossen (154/A.B.-BR/67 zu 162/J-BR/66)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Bundesräte Singer und Genossen (155/A.B.-BR/67 zu 172/J-BR/66)

**Beginn der Sitzung: 9 Uhr**

Vorsitzender Krainer: Hoher Bundesrat!  
Ich eröffne die 251. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 250. Sitzung vom 3. Februar 1967 ist aufgelegen, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bednar, Gamsjäger, Schweda und Singer. Ebenso hat sich der Herr Bundesminister für Unterricht entschuldigt.

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 9. Februar 1967 mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 8. Februar einen Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol, gefaßt hat.

Mit Note vom 16. Februar 1967 wurde weiter bekanntgegeben, daß der Nationalrat in seiner Sitzung am 15. Februar einen Gesetzes-

**Vorsitzender**

beschluß, betreffend das 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1967, gefaßt hat.

Mit der Bekanntgabe der genannten Gesetzesbeschlüsse hat das Bundeskanzleramt mitgeteilt, daß in beiden Fällen beabsichtigt ist, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen, das heißt, diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates ohne weiteres zu beurkunden und kundzumachen.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2; es sind dies: Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, und

Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden;

2. über die Punkte 10 bis 12; es sind dies: die 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die 16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz;

3. über die Punkte 13 bis 15; es sind dies: die Flurverfassungs-Novelle 1967, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und

die Agrarverfahrensnovelle 1967; 4. über die Punkte 17 bis 19; es sind dies: eine Änderung des Patentgesetzes 1950, eine Änderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 und

Abänderung des Musterschutzgesetzes 1953.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die

jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Dieser Vorschlag ist somit angenommen.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Punkte 13 bis 15 der heutigen Tagesordnung, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird, vorzuziehen und am Beginn der Sitzung zu verhandeln.

Gemäß § 27 der Geschäftsordnung nehme ich daher eine Umstellung der Tagesordnung in diesem Sinne vor. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Die Tagesordnung ist daher in dieser Weise umgestellt.

**13. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBI. Nr. 103, geändert und ergänzt wird (Flurverfassungs-Novelle 1967)**

**14. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz)**

**15. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Agrarverfahrensgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird (Agrarverfahrensnovelle 1967)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen nunmehr zu den vorgezogenen Punkten 13 bis 15, über die, wie soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:  
Flurverfassungs-Novelle 1967,  
Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz und  
Agrarverfahrensnovelle 1967.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr Bundesrat Steinböck. Ich bitte ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Steinböck: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 1967 beschlossen, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz abzuändern und zu ergänzen, die Flurverfassungs-Novelle 1967.

Diese Novelle bezweckt, durch die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken eine umfassende Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes herbeizuführen,

6202

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Steinböck**

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse entsprechend zu berücksichtigen und zu koordinieren, die Parteien zu einer aktiveren Mitarbeit heranzuziehen und diese Ziele in einem einfacheren und schnelleren Verfahren zu erreichen.

Die Regierungsvorlage wurde wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzentwurfes hat zu lauten: „(Flurverfassungsnovelle 1967)“.

2. Im § 1 Abs. 1 neunte Zeile ist das Wort „neuzeitlichen“ durch das Wort „zeitgemäßen“ zu ersetzen.

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über das Ergebnis der Zusammenlegung ist ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen. Darin können zur Sicherung des Zusammenlegungserfolges in Ansehung der Grundabfindungen Veräußerungs- und Belastungsverbote, Vorkaufs-, Wiederkaufs- und Rückverkaufsrechte begründet werden. Ferner kann ausgesprochen werden, daß Unterteilungen der Grundabfindungen nur mit Zustimmung der Behörde zulässig sind.“

Der zweite Bericht betrifft das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz.

Das Landwirtschaftliche Siedlungswesen ist Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß werden für die Landesgesetzgebung gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 verschiedene Grundsätze aufgestellt. In dem Gesetzesbeschuß wird unter anderem festgelegt, daß zur Verbesserung der Agrarstruktur auch landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchgeführt werden können. Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bürgerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bürgerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern. Solche Siedlungsverfahren können ausschließlich auf Antrag durchgeführt werden. Der Gesetzentwurf sieht also bewußt von zwangswise Eingriffen in das Eigentumsrecht ab und beschränkt sich auf die planende Lenkung der natürlichen Bodenbewegungen.

Der dritte Bericht betrifft die Agrerverfassungsnovelle 1967.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Rechtes der Grundstückszusammenlegung, des Güter- und Seilwegerechtes sowie der Erlassung eines Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes erweist sich eine Änderung und Ergänzung der im Agrerverfahrens-

gesetz 1950 enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Teil als notwendig, zum Teil als zweckmäßig.

Die Regierungsvorlage wurde in drei Punkten abgeändert:

1. Der Kurztitel des Gesetzentwurfes hat zu lauten: „(Agrarverfassungs-Novelle 1967)“.

2. Artikel III der Regierungsvorlage hat zu entfallen.

3. Der bisherige Artikel IV der Regierungsvorlage erhält die Bezeichnung Artikel III.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesen Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Brugger.

Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn ich zu den beiden Gesetzesbeschlüssen, zur Flurverfassungs-Novelle 1967 und zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, rede, dann könnte es sein, daß ich mit meinen Ausführungen der sozialistischen Fraktion mehr oder eher aus der Seele rede als der eigenen Fraktion und daß ich damit erst recht nicht das Wohlgefallen des Landwirtschaftsministers wachzurufen vermag. (*Bundesrat Appel: Ich brauche nicht mehr zu reden!*) Damit aber von vornherein Klarheit besteht: Meine Ausführungen können, Herr Appel, schon deshalb keinen Einspruch provozieren wollen, weil die beiden Gesetzesbeschlüsse agrarpolitisch, agrartechnisch und betriebswirtschaftlich grundsätzlich zu bejahen sind. Allgemeinrechtlich, agrarjuristisch — vielleicht bin ich hier ein bißchen einseitig — und taktisch sind jedoch einige Bedenken anzumelden, die gerade im Bundesrat nicht verschwiegen werden dürfen.

Sie wissen ja, der Herr Bundeskanzler Klaus hat ein Ministerkomitee eingesetzt, das im Laufe dieses Jahres raumordnungs-politische Leitsätze als Grundlage für eine einheitliche Raum- und Regionalplanung erarbeiten soll. Auf den Beratungsergebnissen dieses Ministerkomitees, das meines Wissens noch mitten in der Arbeit steht, sollten die Änderungen und Ergänzungen des derzeitigen Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes und sollte das neue Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz zweckmäßigerweise aufbauen. So kommt es wenigstens mir persönlich vor.

Ein umfassendes Raumordnungskonzept für eine zielbewußte Raumordnungs- und Regionalpolitik im wirtschaftspolitischen, finanz-

**Dr. Brugger**

politischen, verkehrspolitischen Bereich und in anderen Bereichen gehört zu den erklärten erstrangigen und vordringlichen Staatsnotwendigkeiten und Aufgaben.

Mit Regierungsbeschuß vom Mai 1965 wurde hiefür das bereits erwähnte Ministerkomitee eingesetzt. Nach Mitteilungen des Bundesministers Dr. Schleinzer, der selbst Mitglied dieses Komitees ist und darüber im „Österreichischen Bauernbündler“ vom 24. 12. 1966 geschrieben hat, sind die ersten Ergebnisse der Arbeit dieses Komitees erst für das erste Halbjahr 1967 in Aussicht gestellt.

Ich meine, nicht auf vorläufigen Zwischenberichten, sondern auf erprobten Endergebnissen der Beratungen und Erkenntnisse des Ministerkomitees sollten derart wichtige Agrargesetzesvorlagen aufbauen, dies umso mehr, als bekanntlich der gesamtösterreichische Raum zu über 80 Prozent als Arbeits- und Existenzgrundlage der Landwirtschaft in deren Verfügungsmacht steht und diese unsere Landwirtschaft seit eh und je für das Gesamtvolk nicht nur Nährstand war, sondern auch in wirtschaftlicher, soziologisch-biologischer, kultureller und landschaftspflegerischer Beziehung erstrangige Bedeutung hat.

Aus dem Gesagten ergäbe sich die Folgerung, daß Gesetzesinitiativen in Angelegenheiten der Bodenreform, also der Flurverfassung und des Siedlungswesens, in unserem Fall so lange zu warten hätten, bis die Arbeitsergebnisse des genannten Ministerkomitees zu einer einheitlichen Raum- und Regionalplanung vorliegen und ausgewertet sind.

Die erste, ganz bescheidene Kritik muß also lauten: Beide Gesetzesvorlagen sind tak-tisch etwas verfrüht eingebrochen worden. Eine derartige Voreiligkeit erscheint ja durch nichts begründet, durch nichts gerechtfertigt, wird aber, auf weitere Sicht gesehen, bestimmt mangelnde Sachreife und mangelnde Formreife zur Folge haben. Das aber ist umso bedenklicher, als durch die beiden Gesetzesvorlagen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte des Eigentums — nicht stark, aber immerhin — beschnitten werden und die Kompetenzen der Länder als Ausführungs-gesetzgeber berührt werden, etwas mehr als nur berührt werden. Ich will Ihnen das erklären: Den Eigentümern darf nämlich nicht das Recht entzogen werden, eine Grundzusammenlegung selbst zu beantragen, und den Ländern beziehungsweise den Landtagen darf nicht das Recht beschnitten oder gar entzogen werden, in den Landesaufführungs-gesetzen diese Rechte den Besitzern ausdrücklich einzuräumen. Wie aus den Gesetzes-

vorlagen mehrfach hervorgeht, wird aber den Bauern dieses Recht beschnitten und den Landtagen die Möglichkeit entzogen, dieses Recht den Bauern einzuräumen. Das wäre nach der taktischen Kritik der zweite Punkt einer berechtigten Kritik.

Gemessen an den bodenreformatrischen Maßnahmen, welche die sozialistische Fraktion im Zuge dieser beiden Gesetzesregelungen anstrebt, ist diese meine Kritik ein verhältnismäßig geringer Anlaß zu Bedenken. Die sozialistische Fraktion wollte nämlich zu unserer Überraschung eine Bodenreform vertreten, wonach landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 20 ha, weil betriebswirtschaftlich gesehen nicht mehr rentabel, zur Aufstockung anderer landwirtschaftlicher Betriebe herhalten sollten. Das hat uns, die ganze bürgerliche Fraktion, schon sehr überrascht.

Diese ganz unglaubliche Tendenz vertritt nun die sozialistische Fraktion, obwohl sie vor 20 Jahren den sogenannten sozialistischen Klein- und Arbeitsbauernbund ins Leben gerufen und, wie wir alle wissen, mit viel Mühe und Sorge gepflegt und vertreten hat. Man müßte also fragen, ob nunmehr die Sozialistische Partei die Klein- und Arbeitsbauern — unter diesen verstehen wir nämlich vor allem die Nebenerwerbsbauern — allen Ernstes aufzugeben gedenkt und nur noch dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Fläche von über 20 ha das Wort redet, also den von uns seit jeher vertretenen Familien-nebenerwerbs- und -mischbetrieb negiert. Für uns in Tirol ist diese Frage besonders interessant und aktuell deswegen, weil wir in zwei Monaten Landwirtschaftskammerwahlen haben.

Das war jetzt nur ein kleiner Ausflug, kehren wir zur Sache zurück.

Die einzelnen Bundesländer haben bereits Flurverfassungs-Landesgesetze oder doch wenigstens Ausführungsgesetze zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz erlassen. Die uns vorliegende Flurverfassungs-Novelle beeilt sich offenbar, den verschiedenen Landesgesetzen einen verfassungsrechtlichen Hut, eine zureichende Grundsatznormbasis nachträglich zu verschaffen und jene also verfassungsrechtlich zu konsolidieren.

Damit ergeben sich bereits die ersten Berührungs- und Überschneidungspunkte zwischen der neuen Grundsatznorm und den längst eingeführten und bewährten Bestimmungen der Flurverfassungs-Landesgesetze. Damit aber wird die Novelle keine Aufbesserung gegenüber dem geltenden Flurverfassungs-Grundsatzgesetz bedeuten. Meine Damen und Herren! Die Agrarstruktur ist

6204

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Brugger**

in den einzelnen Bundesländern einfach zu verschieden.

Nun einige konkrete Hinweise.

Es wäre zum Beispiel schon im § 1 Abs. 2 Z. 1 ausstellig anzumerken, daß die Betriebsgrößen dem Grundsatz nach für die Flurverfassungsgesetzgebung und -anwendung ein unantastbares Faktum sind und sich insbesondere einer Grundzusammenlegung und Neuverteilung entziehen. Ich glaube, das ist ein sachlicher Fehler im ganzen. Vielleicht irre ich mich.

Die Bestimmung, wie es zu einem Verfahren kommt, meine Damen und Herren, ist ungleich wichtiger als etwa die Bestimmung, was Zusammenlegungsgebiet sein soll. Am Grundsätzlichen, daß die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens nur mit Willen und über Antrag einer entsprechend modifizierten Mehrheit von Eigentümern der einzbezogenen Grundstücke zu geschehen hat, ist festzuhalten. Ich glaube nicht, daß ich ein penetranter Bauernvertreter bin, aber von diesem Grundsatz darf man nicht abgehen. Es wäre in höchstem Maße grundsatzwidrig, im land- und forstwirtschaftlichen, also im bürgerlichen Eigentumsbereich dem öffentlichen Interesse die Legitimation und der öffentlichen Hand die Kompetenz allgemein einzuräumen, ohne Antrag beziehungsweise gegen den Willen einer Mehrheit der Eigentümer vorzugehen.

Die Aufhebung des Parteienantrages auf Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens ist daher kaum vertretbar. Es wäre ein grobes Versehen des Hohen Hauses, einfach zu diesen Dingen zu schweigen, zu schweigen zu den Erläuternden Bemerkungen etwa zum § 10 der Gesetzesvorlage, wonach die amtswegige Einleitung des Verfahrens und damit die Aufhebung des Parteienantrages ihre Rechtfertigung darin finden soll, „daß die durch die Zusammenlegung herbeizuführende planmäßige Neuordnung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt“. Das widerspricht interessanterweise auch dem Wortlaut und der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 der Gesetzesvorlage, wo es ausdrücklich heißt: „Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse“ und so weiter und so fort „im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.“ Uns tröstet dabei nur, daß das Wörtchen „können“ drin ist, daß es sich also um eine Kann-Bestimmung handelt. Damit sind also primär die Interessen der Landwirtschaft und die der Eigentümer gemeint und selbstverständlich, aber doch erst sekundär das öffentliche Interesse.

Diese Bestimmung des § 10 steht nicht nur in Widerspruch zu § 1, sondern ist auch inkonsistent in der Frage der Kostentragung für das Zusammenlegungsverfahren. Hier soll nämlich wieder der Teilnehmerkreis der Zusammenlegungsinteressenten als alleiniger Zahler aufscheinen. Wenn man aber vom öffentlichen Interesse als vorrangigem Interesse spräche, müßte doch auch der Träger dieses öffentlichen Interesses ein bißchen Mitzahler sein.

Wenn die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens von Amts wegen geschieht und nicht mehr über Antrag der Mehrheit der betreffenden bürgerlichen Besitzer, dann geschieht dies nach den Erläuternden Bemerkungen auch nicht mehr durch Bescheid, sondern durch Verordnung. Das aber bedeutet wieder, daß den Grundeigentümern der Zusammenlegungsgemeinschaft das Rechtsmittel entzogen ist. Sie sind nach § 9 also nur noch zur Entgegennahme von Aufträgen der Behörden und zur Ausführung unter Aufsicht der Behörden, zur Sacheistung und zur Geldaufwendung berufen. Das Recht der Antragstellung durch eine modifizierte Mehrheit der Grundeigentümer müßte nach wie vor Norm bleiben, meine Damen und Herren. Aber ich sage noch einmal, ich bin kein so penetranter Bauernvertreter, ich könnte mir ohne weiteres vorstellen, und auch meine Kollegen können es sich vorstellen, und das sehr wohl, daß daneben, nämlich unter bestimmten Voraussetzungen, eine amtswegige Einleitung noch möglich sein könnte. Wir wissen ja alle ganz genau, wie das bei einer beginnenden Grundzusammenlegung vor sich geht. Es gibt im Bauernstand schon Querköpfe, die glauben, mit ihrer eigenen Meinung ein für das Gesamtwohl der Bauernschaft notwendiges Unternehmen vereiteln zu können. Da sind wir schon der Meinung, daß man hier auch amtswegig vorgehen könnte, allerdings sind wir dann wieder der Meinung, daß die zuständige Interessenvertretung und die zuständige Gemeinde vorher zumindest zu hören sind.

Das wäre zur Flurverfassungsnovalle zu sagen gewesen.

Nun fasse ich mich etwas kürzer zum Siedlungs-Grundsatzgesetz. Die eingangs erwähnten Bedenken der etwas voreiligen Eingabe sind ebenso gerechtfertigt. Die Erläuternden Bemerkungen reden davon, daß den Agrarbehörden in stets zunehmendem Ausmaß ein gerüttelt Maß an verantwortungsvoller Planungs- und Raumordnungsarbeit zu kommt. Der Gesetzgeber soll aber nach unserer Meinung — und da, glaube ich, sind wir uns im Hohen Hause völlig einig in beiden Fraktionen — doch nur dann und insoweit

**Dr. Brugger**

eingreifen und normieren, als über Eigeninitiative, Selbstbestimmung und Selbsthilfe hinaus die gesetzliche Begründung von Rechten, Pflichten und Einrichtungen erforderlich ist. Wir reden doch alle so gern vom Subsidiaritätsprinzip. Nach dem so oft zitierten Subsidiaritätsprinzip sollen Behörden nur das an sich ziehen, was nicht vom einzelnen und seinen gewachsenen Gemeinschaften und deren Interessenvertretungen ebensogut oder wahrscheinlich noch besser besorgt werden kann.

Der Tiroler Landtag hat zum Beispiel im Jahre 1960 ein Landwirtschaftliches Siedlungsgebot geschaffen und hat dabei sehr wohl darauf Bedacht genommen, daß der Bauer selbst Träger der Strukturverbesserungsmaßnahmen sein muß und daß er nicht das Objekt von öffentlichen Fürsorgemaßnahmen und von Aktenverfahren der Behörden werde.

Was in dieser Vorlage einer Siedlungs-Grundsatzgesetzgebung in § 2 als Gegenstand und Aufgabe des Siedlungsverfahrens dargetan und aufgestellt ist, sind rein ökonomische Aktivitäten, zu denen die privaten Grundeigentümer allein alle erforderlichen sachlichen Voraussetzungen haben oder sich verschaffen können.

Unser besonderes Augenmerk erregt nun wieder § 7 dieser Vorlage. Er normiert nämlich, wenn auch nur mit einer Kann-Bestimmung, daß von Amts wegen, also ohne Antrag und sohin abermals auch gegen den Willen der Verpflichteten, Veräußerungs- und Belastungsverbote, Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte sowie auch andere Eigentumsbeschränkungen begründet werden können, ohne daß bei solchen Eigentumsbeschränkungen nach dieser Gesetzesvorlage angemessene Hilfeleistungen der öffentlichen Hand vorausgehen müssen. Das ist ein ähnlicher Eingriff in die Privatsphäre, wie wir dies im § 10 der Flurverfassungsnovelle bereits kritisiert haben.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich bin am Schlusse. Wenn diese Kritik an diesen beiden Gesetzesvorlagen, wie schon erwähnt, auch nicht zu einem Einspruch des Hohen Hauses führen wird und führen soll, so war sie eben doch notwendig. Der Bundesrat muß aus einer natürlichen Selbstachtung heraus den Mut aufbringen, nicht aus parteipolitischen, sondern aus sachlichen Überlegungen gerechte Kritik an Gesetzesvorlagen zu üben. Wir dürfen doch nicht von vornherein in den Fehler verfallen, anzunehmen, im Nationalrat sitzen nur Unfehlbare, in der Beamtenschaft gäbe es nur Unfehlbares. Der Bundesrat hat die Kontrollfunktion, sie steht ihm zu. Der Bundesrat schafft durch seine kritische Einstellung selbst zu besten Gesetzen wenigstens

die Voraussetzung für künftig notwendig werdende Novellierungen, er schafft aber vielleicht auch noch eine andere Voraussetzung, nämlich die, daß im Nationalrat noch ein bißchen mehr von vornherein auf das geachtet wird, worauf der Bundesrat zu achten hat.

Wenn Sie mich jetzt fragen, ob ich nach dieser Rede zu diesen Gesetzesvorlagen ja sage, dann antworte ich unumwunden: Selbstverständlich sage ich ja! Der Bundesrat darf nicht den Eindruck erwecken, dem er ohnehin schon durch seine eigene Schuld verfallen ist, er habe die Gesetzesvorlagen nicht hinreichend studiert oder er habe sie, wie einige Leute glauben, nicht verstanden. Wir haben eben alles zu tun, an Hand auch solcher absolut positiver Gesetzesvorlagen kritisch zu beweisen, daß der Bundesrat seinen Aufgaben vollauf genügt. Ich danke für die Aufmerksamkeit. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Appel. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Appel (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen meines Herrn Vorredners geben mir Veranlassung, festzustellen, daß auch wir der Auffassung sind, daß man mit den beiden Gesetzen etwas voreilig in den Nationalrat und dann in den Bundesrat gekommen ist. Auch wir sind der Meinung, daß die Raumplanung, die Regionalplanung die Grundlage für solche entscheidende Gesetze sein müßte. Daß dem nicht so ist, ist auch für uns mit ein Grund, warum wir der Flurverfassungsnovelle nicht unsere Zustimmung geben können.

Gestatten Sie mir aber doch noch eine Reihe anderer Feststellungen. Der wesentliche Bestandteil des sozialistischen Agrarprogramms ist die Verbesserung der Agrarstruktur durch eine fortschrittliche Bodenreform, weil wir im Gegensatz zur konservativen Auffassung in bezug auf die Agrarwirtschaft, welche in erster Linie den Großgrundbesitz, den Feudalbesitz schlechthin sieht, den Standpunkt vertreten, daß man der Masse der landwirtschaftlichen Betriebe eine Lebensfähigkeit überhaupt nur dann zubilligen kann, wenn ihr die Grundlage ihrer Produktionsmittel, nämlich Grund und Boden, in entsprechendem Ausmaße zur Verfügung steht. Wir haben daher immer schon die Auffassung vertreten, daß ein wesentliches Mittel, landwirtschaftliche Betriebe lebensfähig zu machen, die Grundaufstockung ist.

Natürlich sind auch weitere Maßnahmen zweckmäßig. Die Kommassierung, die Ent- und Bewässerungsmaßnahmen schaffen zu-

6206

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Appel**

sätzlich Produktionsmittel, die ja der wesentliche Bestandteil der bäuerlichen Arbeit sind. Österreich ist ein typisches Land, in dem es die Vielzahl der Kleinbetriebe unseren landwirtschaftlichen, unseren bäuerlichen Betrieben oft sehr schwierig macht, überhaupt nur die Existenzgrundlage zu finden.

Wir entnehmen der Statistik, daß rund 240.000 landwirtschaftliche Betriebe ein Größenausmaß bis zu 10 ha aufweisen und nur 80.000 Betriebe über ein Größenausmaß von mehr als 20 ha verfügen. Wir ersehen daraus, daß heute im Zeitalter der Großraumwirtschaft, des Wettbewerbes, der Notwendigkeit der Konkurrenzfähigkeit der bäuerliche Betrieb in Österreich immer mehr in den Konkurrenzkampf verwickelt wird und immer mehr und mehr in Nachteil kommt.

Es wird sehr viel vom europäischen Großraum gesprochen. Die Landwirtschaft wird in dieser Großraumwirtschaft zweifellos eine entscheidende Rolle spielen und ein maßgebender Faktor sein. Wie aber soll die österreichische Landwirtschaft — ich denke an jene Maßnahmen, die im Rahmen der EWG gerade auf dem landwirtschaftlichen Sektor gesetzt werden — auch nur einigermaßen konkurrenzfähig sein, wenn diese Zwergbetriebe, die es in Österreich gibt, heute schon kaum eine Existenzgrundlage finden?

Natürlich läßt sich für die Größe des landwirtschaftlichen Betriebes keine allgemeingültige Formel oder Norm aufstellen, weil die Betriebsgrößen von verschiedenen Faktoren abhängen. Die Betriebsgröße eines Weinbau betriebes, eines Gartenbaubetriebes wird, um der Familie eine Existenzgrundlage zu bieten, anders sein als beispielsweise die Betriebsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich mit Getreide- oder Hackfruchtbau beschäftigt. Die Lage, die klimatischen Verhältnisse, all das ist mit ein Faktor für die Größe eines landwirtschaftlichen Betriebes und für seine Lebensfähigkeit.

So wichtig beispielsweise für die Landwirtschaft die Marktordnung ist, weil damit dem bäuerlichen Betrieb der Absatz gesichert wird, so entscheidend ist natürlich auch die Betriebsgröße des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes dafür, der bäuerlichen Familie ein angemessenes Einkommen zu sichern. Die Zusammenlegung zersplitterter Flächen erhöht zweifellos die Produktivität, wenngleich unserer Auffassung nach die Aufstockung des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes eigentlich die zweckmäßigste Landwirtschaftsförderung darstellt. Wir wissen, daß der Bauer durch die Zersplitterung landwirtschaftlich genutzten Bodens viel Zeit verliert. Er hat dort ein Stück und hier ein Stück, er fährt

am Tag oft stundenlang herum. Wenngleich die Motorisierung heute erfreulicherweise auch beim Bauern Einzug gefunden hat, geht trotzdem auf Grund der Zersplitterung viel Zeit verloren, die der Bauer natürlich zweckmäßiger der intensiven Bearbeitung seines Grund und Bodens widmen könnte.

Die Flurverfassungsnovelle und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz wären zweifellos brauchbare Grundlagen, um zu einer Strukturverbesserung für den bäuerlichen Betrieb zu gelangen. Leider weisen beide Gesetze Mängel auf, die es uns unmöglich machen, für diese Gesetze zu stimmen.

Unserer Meinung nach fehlt der Flurverfassungsnovelle die Zielsetzung. Die Bedacht nahme auf eine möglichst rationelle Bewirtschaftung zusammengelegter Flächen kommt nicht richtig zum Ausdruck. Was uns vor allem bewegt, Kritik an diesem Gesetz zu üben, ist die Tatsache, daß die Flurverfassungsnovelle kein Teilungsverbot enthält, so daß die Bemühungen auf dem Gebiet der Kommassierung, welche durch dieses Gesetz erreicht werden soll, im Laufe der Jahre wieder in Frage gestellt sind. Wir legen heute zusammen, und es besteht die Möglichkeit, daß morgen zusammengelegte Grundstücke wieder geteilt werden. So werden wir nie ernstlich mit diesem Problem fertig werden, und es wäre hier zweifellos im Interesse der Landwirtschaft gelegen, einmal zusammengelegte Grundstücke auch zusammen zu belassen, um die dadurch erreichte Produktivität auch für spätere Zeiten zu gewährleisten.

Es scheint uns volkswirtschaftlich bedenklich und auch nicht gerechtfertigt, wenn man Kleinstflächen zu Kleinfächlen zusammenlegt, weil wir der Auffassung sind, daß auch die landwirtschaftliche Kleinfäche keine ausreichende Existenzgrundlage für die bäuerliche Familie bietet.

Das Siedlungs-Grundsatzgesetz spricht von der Förderung beziehungsweise der Neuerrichtung landwirtschaftlicher Betriebe. Wir halten eine solche Möglichkeit für wirtschaftlich nicht ganz gerechtfertigt. In Österreich haben wir nicht zuwenig bäuerliche Betriebe, sondern viel zu viele kleine landwirtschaftliche Betriebe. Wir sind der Meinung, daß hier eine Konzentration sowohl im Interesse der Bauernschaft als auch der gesamten Volkswirtschaft gelegen ist, da unserer Meinung nach erst die Aufstockung die Voraussetzung für eine rationale Bewirtschaftung gibt, und wir vermeiden damit auch die Schaffung von Elendsbetrieben ohne jede Existenzgrundlage, die, auf Sicht gesehen, natürlich dauernd einer Unterstützung durch die öffentliche Hand bedürfen, was unserer Auffassung nach volkswirtschaftlicher Unsinn ist.

**Appel**

Mein Herr Vorredner hat die Frage ange- schnitten, ob die Sozialisten in der Frage des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes einen Stellungswechsel vollzogen haben. Gestatten Sie mir dazu doch eine Feststellung: Die moderne Industriegesellschaft, in der wir leben, sieht im landwirtschaftlichen Betrieb vor allem einen Haupterwerbszweig. Wo haben landwirtschaftliche Nebenbetriebe noch eine Existenzberechtigung? In Gebieten, die wirtschaftlich aufgeschlossen sind, liegen die Dinge doch so, daß infolge einer Landflucht, die sicherlich verschiedene Ursachen hat, der landwirtschaftliche Nebenbetrieb für den einzelnen nicht lukrativ ist. In wirtschaftlichen Elendsgebieten, wie beispielsweise im nördlichen Niederösterreich, nützt der landwirtschaftliche Nebenbetrieb herzlich wenig, weil es im weitesten Umkreis keine Industrie gibt; daher ist gar keine Möglichkeit gegeben, daß der Mann in den Betrieb geht und die Frau zu Hause die Landwirtschaft betreut.

Wir sind der Meinung, daß alles unternommen werden muß, um landwirtschaftliche Elendsbetriebe zu beseitigen, aber jene Betriebe, die im Interesse des Volksganzen zweifellos notwendig sind, zu fördern, ihnen jene Grundlage zu schaffen, daß die Familie dann auch tatsächlich vom Ertrag ihrer Arbeit leben kann.

Bei den Siedlungsmaßnahmen, die durch das Siedlungs-Grundsatzgesetz möglich sind, tauchen aber auch noch andere Schwierigkeiten auf. Wir haben zum Beispiel verlangt, daß den Kommissionen alle Interessenvertretungen angehören sollen, weil wir der Auffassung sind, daß es nicht nur eine Frage der Landwirtschaft, sondern vielmehr eine Frage aller Interessenvertretungen ist. Wir glauben nämlich: Es wird da und dort notwendig sein, zu vermeiden, daß einseitige Entscheidungen getroffen werden, die den allgemeinen Interessen entgegenstehen.

Wir Sozialisten waren stets für vernünftige Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft zu haben, wir stehen den landwirtschaftlichen Fragen aufgeschlossen gegenüber, weil wir wirklich immer wieder den Beweis erbracht haben, ob es sich um die Marktordnungsgesetze oder andere entscheidende Agrargesetze handelt, daß wir uns bemühen, Helfer der Landwirtschaft zu sein, und daß wir uns dagegen wehren, daß Landproletariat geziichtet wird.

Was wir erstreben und was wir wollen, sagen wir klar und deutlich in unserem Agrarprogramm: den landwirtschaftlichen Betrieb mit seinem gesicherten Einkommen.

Es wird bei Erörterung solcher Fragen Ihrerseits stets der Eigentumsbegriff vorge-

schen und offen oder versteckt der Verdacht ausgesprochen, daß die Sozialisten eigentlich immer gegen das Eigentum sind. Meine Herren! Verstehen Sie: Durch den sozialen Fortschritt, durch die Erhöhung des Lebensstandards breitesten Kreise der arbeitenden Bevölkerung haben wir diese Menschen erst in die Lage versetzt, Eigentum zu erwerben, sei es ein Häuschen, sei es ein Auto, sei es diese oder jene Wohltat oder Annehmlichkeit des Lebens, der man sich durch den Erwerb von Eigentum erfreuen kann. Glauben Sie wirklich, daß Sie mit Ihrer Behauptung, die Sozialisten wären Gegner des Eigentums, auf die Dauer Erfolg haben werden? Wir haben nicht nur den Menschen in der Stadt, nicht nur den Arbeitern und Angestellten, sondern in der Tat bewiesen, daß wir für den Landwirt, den Unselbständigen, für die Erhöhung seines Lebensstandards und für die Sicherung seiner Existenzgrundlage eintreten, weil wir verstehen, daß ein Staat nicht nur aus Arbeitern und Angestellten besteht, sondern alle Bevölkerungsgruppen braucht. Wir haben durch unser zielbewußtes Streben sehr wesentlich dazu beigetragen, den Standard dieser Menschen zu heben und ihnen die Möglichkeit zu geben, Eigentum zu schaffen.

Wenn wir diesen beiden Gesetzen unsere Zustimmung verweigern, so deshalb, weil wir glauben, daß sie nicht geeignet sind, die Strukturverhältnisse auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft wirklich zu verbessern. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß bei der Bodenreform fortschrittliche Maßnahmen notwendig sein werden, daß vor allem durch eine Grundaufstockung die landwirtschaftlichen Betriebe unseres Landes in die Lage versetzt werden müssen, lebensfähig zu sein und für sich und ihre Familien die Existenzgrundlage zu sichern. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Goëss. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP):** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine beiden geehrten Vorredner haben gegen die zwei Gesetze, die wir heute zu beschließen haben, nämlich die Flurverfassungsnovelle und das Siedlungs-Grundsatzgesetz, verschiedene Bedenken angemeldet, allerdings von zwei sehr verschiedenen Standpunkten oder Gesichtspunkten aus.

Ich möchte — da niemandem gedient ist, wenn wir alles zerreden, und wir auch die Bauern weder gesundbeten noch gesunddiskutieren können — jetzt versuchen, in aller Kürze wieder die wirklichen Aufgaben und Ziele, die sich diese Gesetze gesetzt haben, herauszustellen, den eigentlichen Charakter

6208

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Goëss**

dieser Gesetze und die Wirklichkeit, in die sie hineingestellt sind. Wir können ja auch Gesetze nicht für unsere Traumvorstellungswelt beschließen.

Der Charakter dieser Gesetze ist der, um das gleich vorwegzunehmen — ich möchte das ganz klar betonen —, daß sie Grundsatzgesetze sind; die Ausführungsgesetzgebung obliegt den Ländern. Diese Grundsatzgesetzgebung muß in erster Linie auch die sehr differenzierten Verhältnisse berücksichtigen, die in jeder Beziehung in unserem Staat, also von Osten nach Westen und von Norden nach Süden, sehr unterschiedlich sind. Die Lage im Burgenland ist schon ganz anders als in der Steiermark und in Kärnten, gar nicht zu reden von Vorarlberg. Da und dort ist eine andere Bevölkerung, und da und dort sind andere wirtschaftliche Verhältnisse. Daher kann ein Grundsatzgesetz die Dinge nur sehr weitmaschig regeln und muß sozusagen der Ausführungsgesetzgebung das Wesentliche überlassen. Die Wirklichkeit, in die wir hineingestellt sind, ist die, daß wir zwar sicher nichts übereilen sollen, daß wir aber trotzdem auch nicht zuwarten können, bis sich die Dinge vielleicht ganz von selber regeln oder bis auch noch andere Voraussetzungen geschaffen sind, die sicher wünschenswert wären.

Dringend ist aber ohne Zweifel, daß unsere Land- und Forstwirtschaft mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln auf eine gesunde wirtschaftliche Basis gestellt wird, wie das auch mein Kollege Appel zuvor von sich aus betont hat.

Die Strukturpolitik ist in letzter Zeit in aller Munde (*Bundesrat Appel: Ein Modewort!*), zumindest im Munde aller Prominenten, es droht schon fast zu einem Schlagwort zu werden. Ich möchte betonen, daß die Verbesserung der Agrarstruktur, also Agrarstrukturpolitik, nicht erst heute oder seit gestern betrieben wird, sondern die Bestrebungen schon sehr, sehr lange zurückdatieren, die Streu- und Gemengelage, die sich aus der ersten Landnahme noch immer erhalten hat, beseitigen zu helfen. Wir haben hier einen natürlichen Prozeß, einen Prozeß, der von den Betroffenen, von den Bauern selber getragen wird, durch politische Maßnahmen und durch Gesetze zu begünstigen und zu beschleunigen. Natürlich vollzieht sich dieser Prozeß, dieser Strukturanzapfungs- und -verbesserungsprozeß, langsamer als etwa im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, von der heute sehr viel geredet wird, weil dieser Produktionsfaktor Grund und Boden eine vielschichtigere Aufgabenstellung hat als etwa der Produktionsfaktor Anlagekapital im Be-

reich von Industrie und Gewerbe. Grund und Boden muß der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Verkehr dienen, er muß dem Bauwesen, der Erholung dienen, er hat also verschiedene Aufgaben zu erfüllen, während der andere Produktionsfaktor nur eine Aufgabe zu erfüllen hat. Daher vollzieht sich hier der Prozeß einer Strukturverbesserung und eines Strukturwandels naturgegebenermaßen langsamer.

Trotzdem bin ich der Meinung, daß wir jetzt alles in unserer Macht Stehende tun müssen, um diesen Prozeß zu beschleunigen zu helfen, in erster Linie wegen zwei Fakten, die wir heute als Gegebenheit betrachten müssen: das eine ist, daß wir — das ist noch eine Auswirkung der von der Koalitionsregierung gemeinsam betriebenen Außen- und Wirtschaftspolitik — ein Arrangement, eine Regelung unseres Verhältnisses zu der EWG anstreben. Und gerade die Land- und Forstwirtschaft hat sich von allem Anfang an ganz klar und vorbehaltlos hinter diese Linie gestellt.

Wenn nun in allerletzter Zeit, Ende Jänner, unser Landwirtschaftsminister in Brüssel dadurch einen sehr anerkennenswerten Verhandlungserfolg erzielen konnte, daß er in fünf Verhandlungstagen eine ganze Verhandlungsphase, und zwar die schwierigste, nämlich die Harmonisierung der Agrarpolitik, praktisch erledigen konnte, sodaß dieses erste Teilmandat bereits erledigt erscheint, so ist damit natürlich auch die Aufgabe verbunden, alles zu tun, um die Bereitschaft unserer Land- und Forstwirtschaft für die EWG zu fördern.

Die Harmonisierung der Agrarpolitik, der Agrarmarktordnung und alles, was damit zusammenhängt, ist ja tatsächlich eines der heikelsten und schwierigsten Probleme in diesem Zusammenhang. An dieser Frage hat sich ja die erste große Krise der EWG vor eineinhalb Jahren entzündet, und auch der englische Premierminister Wilson hat jetzt wieder in Straßburg erklärt, daß die Fragen der Agrarpolitik das Kernproblem der ganzen Verhandlungen Englands mit der EWG sind. Wenn wir also hier die technischen Schwierigkeiten schon weitgehend aus dem Weg geräumt haben, müssen wir natürlich alles dazutun, auch bei uns die wirtschaftlichen Grundlagen für eine EWG-Reife zu legen. Daher Beschleunigung dieses natürlichen Prozesses; das aber auch aus einem anderen Grunde. Und hier — da bin ich mit meinen Vorrednern nicht einer Meinung — müssen wir diesen natürlichen Prozeß beschleunigen, nämlich wegen der Erfordernisse der Raumordnung. Dabei bin ich der Meinung, daß gerade die in der Flurverfassungsnovelle vorgesehene

**Dr. Goëss**

Grundsatzgesetzgebung eine Voraussetzung für weitere Raumordnungsmaßnahmen ist, daß erst mit dieser Gesetzgebung eine richtige Raumordnung und Raumplanung möglich sein wird, weil diese Ordnung im bäuerlichen Lebens- und Wirtschaftsraum einer der wesentlichen Faktoren im gesamten Raumordnungsprozeß ist.

**Zur Verkehrserschließung:** Die Bevölkerungsbewegung — man kann heute fast sagen, die Völkerwanderung — der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, die also nicht nur einseitig vom Land in die Stadt geht, sondern auch von der Stadt auf das Land hinaus, also mit der Verlegung von Wohnsiedlungen in ehemals ländliche Gebiete oder auch von Betrieben in ehemals ländliche Gebiete, alles das erfordert Raumordnungs- und Lenkungsmaßnahmen vorausschauender Natur. Die ganze Problematik der Schaffung und Erhaltung von Erholungsräumen oder die Wasserversorgung verlangen von uns eine dynamische und nicht nur eine statische Auffassung dieser Verbesserung der Flurverfassung. Daher besteht das Erfordernis, diese alten Gesetze so schnell wie möglich durch bessere abzulösen, weil die Gesetze, die in ihren Grundlagen noch aus dem Jahr 1883 stammen, auch wenn sie im Jahr 1931, glaube ich, neu gefaßt wurden, im wesentlichen noch immer auf dieser alten statischen Auffassung beruhen, daß Flurverfassung bedeutet, gegebene Zustände zu verbessern und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

Wir müssen heute, wenn wir wirklich Raumordnung machen und nicht nur davon sprechen wollen, auch im landwirtschaftlichen Lebens- und Siedlungsraum die Möglichkeit haben, diese Flurverbesserungen dynamisch, sozusagen nach der Zukunft ausgerichtet, zu gestalten und nicht nur, um einmal eingetretene Erschwernisse zu beseitigen.

Die Notwendigkeit der Beschleunigung dieses Prozesses einer Verbesserung unserer Agrarstruktur muß aber auf der anderen Seite auf wesentliche Grundrechte Rücksicht nehmen, etwa auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit und auf das Grundrecht der Selbstverantwortung, welches besonders im bäuerlichen Bereich Gott sei Dank sehr ausgeprägt ist. Diese Gesetze müssen eine Synthese zwischen den Erfordernissen darstellen, die Entwicklung voranzutreiben und die Grundrechte unserer Bevölkerung zu wahren. Ich bin der Meinung, daß das in hohem Maße gelungen ist, wenn natürlich auch jedem Gesetz, das Menschenwerk ist, Mängel anhaften können. Es muß hier — das wollen wir uns vor Augen halten — keine Zwangsmaßnahme ge-

setzt werden, sondern wir müssen einen Prozeß, der von den Interessenten, der bäuerlichen Bevölkerung selber seit Jahrzehnten bereits in Gang gebracht ist, durch die gesetzlichen Grundlagen unterstützen. Ich glaube, hier unterscheiden wir uns doch sehr grundsätzlich von der Einstellung der Sozialisten: Wir wollen keine Zwangsmaßnahmen zur Bodenreform von Staats oder Behörden wegen durchführen, sondern wir wollen einen Prozeß fördern und beschleunigen, der von den Betroffenen, von der bäuerlichen Bevölkerung selbst, eingeleitet wurde und getragen wird.

Zur Frage, warum wir erst jetzt, nach über dreißig Jahren, da ja 1931 die letzte gesetzliche Regelung erfolgte, diese beiden Gesetze beschließen, wenn es so dringlich ist, warum es nicht schon früher gemacht wurde, möchte ich feststellen, daß diese beiden Gesetze so gründlich wie vielleicht kaum ein anderes Gesetz in der letzten Zeit vorberaten wurden. Es wurden mit allen Landesregierungen sehr eingehende, gründliche, ins Detail gehende Verhandlungen geführt, weil den Ländern die Ausführungsgesetzgebung obliegt und dieses Grundsatzgesetz, welches wir jetzt beschließen, der Ausführungsgesetzgebung nicht im Wege stehen darf und auch Rücksicht auf die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern nehmen muß. Daher wurden die Gesetzentwürfe wirklich gründlich mit allen Ländern durchberaten. (*Bundesrat F. Mayer: Im Parlament auch?*) Ich war leider im Nationalrat nicht dabei, aber ich las in der „Parlamentskorrespondenz“, daß allein im Plenum 2½ Stunden darüber geredet wurde. Ich nehme an, daß das eine sehr ausgiebige Debatte war. (*Bundesrat F. Mayer: Im Ausschuß aber nicht!*) Im Ausschuß war ich nicht dabei, aber im Ausschußbericht habe ich gelesen, daß sehr viele Vertreter Ihrer Partei im Ausschuß das Wort ergriffen haben, daß die Argumente aber leider nicht stark genug waren, um die Mehrheit davon zu überzeugen. Gerade das möchte ich jetzt herausstellen.

Diese gründlichen Vorberatungen, die mit allen Ländern, auch mit jenen Ländern, die eine sozialistische Mehrheit haben, geführt wurden, haben zu einer einheitlichen Auffassung geführt. Ich habe hier vor mir zum Beispiel die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung liegen, also einer Landesregierung, in der meine Partei nicht die Mehrheit hat. Diese Stellungnahme, die durchaus sachlich und positiv ist, beinhaltet auch noch einige Anregungen. Wie ich feststellen konnte, sind diese Anregungen im wesentlichen in die Gesetze aufgenommen worden. So dürfte es auch bei Verhandlungen mit anderen Bundesländern gewesen sein.

6210

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Goëss**

Kurz und gut: Nach sehr langen Verhandlungen war man sich mit den Ländern, die in erster Linie betroffen waren, darüber einig, daß diese Gesetze notwendig und richtig sind. Erst als die Gesetze ins Parlament kamen, hat die Sozialistische Partei Bedenken ange meldet und ihre Zustimmung versagt. Ich frage mich jetzt ernstlich ... (*Bundesrat Maria Matzner: Wir haben vorher einen Unterausschuß verlangt!*) Das kommt auf das gleiche heraus. Ob ich einen Unterausschuß verlange, ob ich sage: Das wird schubladisiert, oder ob ich die Zustimmung versage, ist das gleiche.

Ich habe mich gefragt — eine Frage, die ich mir nicht allein gestellt habe, sondern die, wie bereits in einem Zwischenruf im Nationalrat zum Ausdruck kam, auch ein prominenter Vertreter des Arbeitsbauernbundes in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer gestellt hat, der sich auch nicht klar darüber war —: Warum hat die SPÖ hier ihre Zustimmung versagt? Warum versagt sie die Zustimmung auch hier im Bundesrat? Wenn man nämlich im Nationalrat aus prinzipiellen Erwägungen — ich möchte nicht ideologische Erwägungen unterschieben — diesen Gesetzen die Zustimmung versagte, dann müßte man sich doch eigentlich im Bundesrat darauf besinnen, daß die Bundesländer ja gesagt haben und daß es also die Bundesländervertreter auch der sozialistischen Fraktion nicht anders halten können als ihre eigenen Bundesländer. Wie ich aber den Ausführungen meines Vorredners entnehme, wird auch im Bundesrat die sozialistische Fraktion diese Gesetze ablehnen. Ich frage mich weiter: Warum?

Ich möchte bei der Beantwortung dieser Frage nicht das hergebrachte Klischee noch einmal verwenden, Herr Kollege Appel, und Ihnen unterstellen, daß die unterschiedliche Auffassung über den Inhalt des Eigentumsbegriffs im Rahmen der Gesellschaftspolitik zur Ablehnung durch die Sozialistische Partei geführt hat. Ich will Ihnen das nicht unterstellen, ich anerkenne Ihre Argumente, daß sich auch bei Ihnen ein Wandel im Denken vollzogen hat. Aber ich glaube, daß Sie bei der Beurteilung dieser Gesetze Fehler begehen. Wenn ich „Sie“ sage, dann meine ich in erster Linie diejenigen, die sich die Stellungnahme ausgedacht haben, die die Sozialistische Partei vertritt, und nicht unbedingt diejenigen, die dazu sprechen, weil ich glaube, wenn Sie könnten, wie Sie wollten, würden die meisten von Ihnen auch die Zustimmung erteilen.

Sie begehen meiner Ansicht nach folgende Fehler: Bei Ihren Einwendungen kommt ein zu perfektionistisches Denken, ein zu schema-

tisches Denken und drittens ein zu stark ausgeprägtes Proporzdenken zum Vorschein. Ich möchte mich dabei nur mit den wesentlichen Einwänden befassen, nicht mit jenen, die mehr Formulierungsfragen betreffen.

Zuerst zu der Forderung, ein absolutes Teilungsverbot zu erlassen. Hier ist es das perfektionistische Denken, das Sie zu dieser Fehlleistung veranlaßt. Wir können einfach keine Wunsch Welt aufbauen, nämlich die, daß alles so bleibt, wie es heute ist, wie wir es heute sehen und wie wir es vielleicht gerne haben möchten. Das Leben geht weiter, und es entwickelt sich meistens anders, als wir es annehmen. Es ist meistens stärker als die Fesseln, in die wir es mit gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen zu legen versuchen. Wir sind der Meinung, daß jeder Fehler vermieden werden muß, eine gesetzliche Maßnahme zu treffen, von der wir wissen oder annehmen können, daß sie durch das Leben selbst überholt, unterhöhlt und damit unbrauchbar werden wird. Wir dürfen uns doch nicht einbilden, heute Gesetze beschließen zu können, welcher Art immer sie sind, die unabänderliche Gültigkeit für alle Zukunft haben werden. Wir müssen uns vielmehr bemühen, für das Leben darin Platz zu lassen. Dazu gehört auch die Tatsache, daß wir gar nicht wissen, welche Betriebsordnungen, welche Siedlungsordnungen in zwanzig, dreißig Jahren wünschenswert sein werden, ob die Dörfer von heute dann noch notwendig und richtig sein werden. Wir wissen auch nicht, ob die Betriebsgrößen, die wir heute vor Augen haben, auf Dauer richtig und ob die Bearbeitungsmethoden später noch die gleichen sind. All dem muß sich auch der Verkehr bei Grund und Boden anpassen können.

Natürlich wollen wir auch nicht, daß das, was heute zusammengelegt wird, morgen leichtfertig wieder auseinandergeteilt wird. (*Bundesrat Appel: Um das geht es ja!*) Daher wurden in das Gesetz Beschränkungsmöglichkeiten und Erschwernisse aufgenommen. Da treffen wir uns ja schon fast. Wir sind nur der Meinung: es ist falsch, ja legitimisch sogar unmöglich, ein absolutes Teilungsverbot zu erlassen, weil wir damit in andere Bereiche eingreifen würden, zum Beispiel in das ganze Erbrecht mit der Testierfreiheit und in die Erbfolge nach bestehenden Erbgesetzen, zum Beispiel dem Anerbengesetz oder dem Kärntner Erbhöfegesetz. Wir können mit einem solchen Grundsatzgesetz der Flurverfassung da gar nicht eingreifen, selbst wenn wir es wollten.

Es ist also legitimisch unmöglich, es ist sachlich unrichtig und ein Versuch mit untauglichen Mitteln, wenn wir hier ein absolutes Teilungsverbot einführen wollten. Richtiger-

**Dr. Goëss**

weise soll die Teilung erschwert werden, und der Hinweis, der in das Gesetz aufgenommen ist, daß die Länder in der Ausführungsgesetzgebung entsprechende Bestimmungen treffen können, zeigt schon den Weg auf, daß in der Ausführungsgesetzgebung, angepaßt an die jeweiligen Verhältnisse, in den Ländern das Mögliche getan werden soll.

Zum zweiten: Bei der Zusammenlegung von Flächen, also bei der Arrondierung und bei anderen Maßnahmen, soll als Ziel dieser Maßnahmen klarer herausgestellt werden, daß es sich dabei um die Bildung wünschenswerter Betriebsgrößen handeln soll. Hier wird — wörtlich gefordert — der rationelle Einsatz von Landmaschinen als Kriterium herangezogen. Aber das ist doch wieder ein zu schematisches Denken, meine Herren! Wir können uns nicht auf bestimmte Betriebsgrößen festlegen, Sie haben das ja selbst gesagt. Wir müssen uns doch vor Augen halten — das entspricht jetzt unserem Denken —, daß wir... (*Bundesrat Appel: Aber lebensfähig müssen sie sein!*) Jawohl, das erkenne ich voll an. Aber wir haben eine pluralistische Gesellschaftsordnung, und wir sehen auch eine pluralistische Wirtschafts- und Betriebsordnung im landwirtschaftlichen Bereich als das Richtigste und Gegebene an, wo man mit keinem Schema eingreifen kann und darf.

Dabei beginnen interessanterweise in der Diskussion mit Ihnen, den Sozialisten, auf einmal Betriebsgrößen von 20 ha, ja 100 ha herumzuspuken. Ich bin da etwas irr geworden. Sie fallen jetzt von einem Extrem ins andere. Vor nicht allzu langer Zeit konnte man noch hören, daß allein der Kleinbesitz vom gesellschafts- und sozialpolitischen Standpunkt aus das richtige wäre, daß nur er zu fördern wäre. Jetzt tauchen plötzlich Betriebsgrößen als Schema auf, von denen wir wieder sagen müssen, daß sie falsch sind. Wir sehen eine Ordnung als richtig an, wie sie sich in Österreich anbahnt beziehungsweise bereits herausgebildet hat, wo Klein-, Mittel- und Großbetriebe nebeneinander, harmonisch ineinandergefügt, das tragende Element der Wirtschafts- und Sozialordnung sein sollen.

Das ist nicht nur meine Erkenntnis. Ich kann mich hier auf einen prominenten Vertreter der Sozialistischen Partei in Kärnten, auf einen Landtagsabgeordneten und Kollegen in der Landwirtschaftskammer, auf einen Kamerrat berufen, der in der letzten Vollversammlung wörtlich gesagt hat: Klein-, Mittel- und Großbetriebe, sie alle haben ihre Funktion und ihre Probleme, und ihnen allen muß eine richtige Agrarpolitik dienen. Das sagen wirkliche Bauernvertreter in Ihren Reihen, nicht Titular- und Honorarbauern (*Heiterkeit bei der ÖVP*), die dann reden,

wenn niemand anderer zur Verfügung steht. Das sind wirkliche Bauern, die mitten im Leben stehen und erkannt haben, daß man nicht an der Wirklichkeit vorbeitheoretisieren und daß man nichts in eine Ordnung hineingeheimnissen kann, um dieses Wort des früheren Justizministers zu gebrauchen. Man muß mit beiden Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit stehen, und besonders in der Agrarpolitik soll man sich nicht von Traumbildern leiten lassen und vor allem auch nicht zu schematisch denken.

Der Kleinbetrieb im Weinbau oder Gartenbau ist sicher ... (*Bundesrat Appel: Ich habe doch gesagt, daß das verschieden sein wird! Aber das hat doch nichts mit der Existenz oder Lebensgrundlage dieser Betriebe zu tun!*) Ich komme gleich dazu. — In meiner nächsten Umgebung sind sehr viele Betriebe von 8, 9, 10 und 11 ha Größe, die sehr gut lebensfähig sind, die also ohne weiteres existieren können (*Bundesrat Appel: Je nachdem: Wenn es sich um Wein- oder Obstbaubetriebe handelt, warum nicht?*), die gar nicht in dieses Schema von 20 ha hineinpassen. Aber ich kenne auch Betriebe, Herr Kollege Appel (*Bundesrat Appel: Geben Sie einem Bauer einen Wald mit 9 ha, dann kann er verhungern!*), ich glaube, da waren Sie noch gar nicht drin — ich habe immer wieder Gelegenheit, in solche Betriebe hineinzukommen —, Betriebe von 15, 20, 25 ha mit Häusern, in denen diese Leute wohnen, in denen mit Recht heute kein Hilfsarbeiter mehr wohnen würde. Er würde sich weigern, falls es ihm zugemutet würde, in eine so skandalöse Wohnung einzuziehen. Auch die schönste Betriebsgrößenordnung nützt nichts, wenn man diese Zustände beheben will. Das kann man mit keinem Schema tun, auch nicht mit 30, 40, 50 oder 100 ha (*Bundesrat Appel: Aber das will auch niemand!*), sondern hier müssen die Mittel genauso von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden, wie sie für den Wohnungsbau im städtischen Bereich zur Lösung dieses Problems aufgebracht wurden. Daher ist es auch richtig, daß wir bei der neuen Wohnbaureform, an die nun herangegangen wird, auch die Lösung des Wohnungsproblems auf dem Lande als eine ganzheitliche Forderung aufgenommen haben. Ich erwähne das hier nur am Rande, um Ihnen noch einmal sagen zu können: Man darf nicht nur schematisch denken, man kann mit Betriebsgrößen allein nichts lösen, sondern man kann hier nur durch ein Grundsatzgesetz — wie gesagt — die Möglichkeiten, die Voraussetzungen schaffen, daß die Entwicklung in die wünschenswerte Richtung geht.

Sicherlich sind es aber wieder nicht nur Kleinbetriebe, die durch dieses Flurverfas-

6212

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Goëss**

sungsgesetz betroffen, geordnet oder in ihrer Struktur verbessert werden, sondern alle Betriebe — ich betone das noch einmal —, ebenso der Mittel- und der Großbetrieb. Natürlich können auch Arrondierungsmaßnahmen, Zusammenlegungsmaßnahmen, Verkehrserschließungsmaßnahmen dann im Sinne dieses Gesetzes getroffen werden, wenn sie der Flurverbesserung, der Strukturverbesserung auch eines Großbetriebes dienen. Aber das darf hier nicht allein als Leitstern dienen. Wir müssen uns ja auch vor Augen halten, Herr Kollege Appel, daß bei einer Interessenkollision zwischen Groß- und Kleinbetrieb (*Bundesrat Appel: In erster Linie interessiert uns die große Masse der bäuerlichen Betriebe, nicht die wenigen großen!*) — Moment! — bei Zusammenlegungsverfahren nach einem Spruch des Verfassungsgerichtshofes soziale Erwägungen ebenfalls bei der Beurteilung heranzuziehen sind, sodaß also bei bodenreformatorischen Maßnahmen auch im Falle der Interessenkollision nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Aspekte zu berücksichtigen sind. Natürlich gilt das für den Kleinbetrieb, den Mittelbetrieb und den Großbetrieb, ohne hier ein bestimmtes Schema herauszustellen.

Und zum dritten gedanklichen Fehlschluß, den Sie begehen, möchte ich auch noch kurz Stellung nehmen. Es ist ein etwas zu ausgeprägtes Proporzdenken, welches in der Förderung Ausdruck findet, daß im Siedlungsverfahren nicht die Agrarbehörden zu zuständigen Trägern dieses Verfahrens erklärt werden, sondern Kommissionen, in denen die Arbeiterkammer und so weiter vertreten sind. (*Bundesrat Appel: Der Herr Kollege Brugger ist meiner Auffassung!*) Das wurzelt zweifellos in dem Proporzdenken alter Art, daß man nichts allein überlassen kann ... (*Bundesrat Appel: Aber das hat doch mit Proporz nichts zu tun! Da werden allgemeine Interessen berührt! Das ist unsachlich!*) Herr Kollege Appel! Ich verweise darauf ... (*Bundesrat Appel: Das ist Sophisterei in Reinkultur!*) Sie haben aber übersehen, daß bereits auf verschiedenen anderen Gebieten solche bodenreformatorische Maßnahmen von der Agrarbehörde allein gemacht werden (*neuerlicher Zwischenruf des Bundesrates Appel*), ohne von einer Kommission beraten oder durch eine Kommission vertreten zu werden. Ich verweise nur auf die bisherigen Zusammenlegungen oder auf die Agrargemeinschaften. Auch dort sind keine Kommissionen beratend tätig.

Außerdem ist nicht einzusehen, warum eine Behörde wie die Agrarbehörde, die dazu berufen erscheint, gerade in diesen Fragen zu handeln, nun auf einmal durch eine Kom-

mission ersetzt oder beraten werden soll, selbst wenn das verfahrensmäßig möglich wäre. (*Bundesrat Appel: Weil es sich nach unserer Auffassung nicht allein um Agrarfragen, sondern um gesamtvolkswirtschaftliche Fragen handelt!*) Hier begehen Sie also einen Irrtum, denn mit diesem Gesetz — wenn Sie es genauer durchgelesen hätten, müßten Sie es wissen (*Bundesrat Appel: Ja, ja, ich habe es gelesen!*) — gelangen ja gar keine öffentlichen Mittel zur Verteilung, sondern ... (*Bundesrat Appel: Aber, aber! Nicht direkt!*) Nein, es gelangen keine öffentlichen Mittel zur Verteilung! Es ist also falsch ... (*Bundesrat Appel: Das war nur die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsministers!*) Nein! Das wurde auch anerkannt von Ihrem Abgeordneten zum Nationalrat Staribacher — ich habe das nachgelesen —, der selber erklärt hat, er sehe ein (*Bundesrat Appel: Nicht direkt durch das Gesetz!*), er bekenne, daß keine öffentlichen Mittel durch dieses Gesetz zur Verteilung gelangen, daß aber vielleicht später einmal öffentliche Mittel dafür eingesetzt werden könnten. (*Rufe bei der SPÖ: Müssen!*) Ja, aber auf einer ganz anderen Ebene. Hier handelt es sich um die Förderungsgesetzgebung. Dort können Sie dann wieder Ihren Wunsch anmelden, bei der Verteilung der Förderungsmittel sozusagen mitzureden. Aber hier werden keine Mittel verteilt, sondern hier werden die Grundlagen geschaffen, um im landwirtschaftlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch diese Siedlungsmaßnahmen auch den notwendigen Fortschritt voranzubringen.

Dazu gehört auch — das möchte ich auch betonen — die Schaffung von Neusiedlungen oder die Selbständigmachung von sogenannten Zuhuben, wie das bei uns heißt. In diesem Falle ist mir nicht ganz klar, warum das abgelehnt wird. Mit dieser Frage werden wir, die bäuerlichen Vertreter in Kärnten, sehr häufig befaßt. Es kommen Landarbeiter zu uns und sagen: Ich könnte da oder dort eine Hube kaufen, mich also selbständig machen — was kann ich tun? Ich habe soundso viel erspartes Kapital. Was kann ich tun? Wer kann mir helfen? — Wir konnten bisher nur sagen: Warten Sie ein bissel; wir hoffen, in absehbarer Zeit eine gesetzliche Grundlage zu bekommen, wo wir also auch auf diesem Gebiet helfen können. (*Zwischenrufe.*) Jetzt bekommen wir diese Grundlage — und jetzt lehnen Sie sie ab, Herr Kollege Appel!

Wir sind der Meinung, daß wir dieses Grundsatzgesetz so bald wie möglich und so schnell wie möglich beschließen müssen, weil wir damit den verschiedensten Menschen in den ländlichen Lebens- und Siedlungsräumen helfen können; also nicht nur den Selbständigen, auch den Unselbständigen.

**Dr. Goëss**

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die österreichische Landwirtschaft hat in den letzten 20 Jahren in wirklich überzeugender Weise ihre Lebenskraft, ihren Lebenswillen und ihre zukunftsorientierte Berufsauffassung unter Beweis gestellt. Auch diese beiden Gesetze sollen Wegbereiter für die Landwirtschaft in eine bessere Zukunft sein. Wir sind der Überzeugung, daß wir mit diesen Gesetzen unserer Land- und Forstwirtschaft einen guten Dienst erweisen. (*Bundesrat Appel: Da müssen Sie zur Novelle eine Novelle machen!*) Daher geben wir ihnen auch gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**1. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird**

**2. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den ursprünglichen Punkten 1 und 2, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, und

Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

**Berichterstatter Dr. Brugger:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kam schon bisher unter anderem die Kompetenz zur Entscheidung von Streitfällen über die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu.

Die Konsultativversammlung des Europarates hat im Jahre 1960 empfohlen, diese Entscheidungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu erweitern, und zwar dermaßen, daß er auch zuständig sei, unabhängig von einem Streitfalle Rechtsgutachten über die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention abzugeben.

Das Ministerkomitee des Europarates hat das Expertenkomitee für Menschenrechte mit der Prüfung dieser vorgeschlagenen Empfehlung beauftragt. Dieser Auftrag führte zu einem positiven Ergebnis und löste seitens des Ministerkomitees sodann den weiteren Auftrag aus, einen entsprechenden Vertragsentwurf auszuarbeiten.

Dieser Vertragsentwurf, wodurch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, wurde erstellt und vom Ministerkomitee des Europarates im Feber 1963 genehmigt und beschlossen, dieses Vertragswerk zur Unterzeichnung vorzulegen.

Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat hat am 6. Mai 1963 in Straßburg auf Grund seiner gesetzlichen Vollmacht unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, wie dies auch durch mehrere andere Staaten mit oder ohne Vorbehalt der Ratifikation geschehen ist.

Die Regierungsvorlage, also das zur Bera tung und Begutachtung nunmehr uns vorliegende Protokoll Nr. 2, hat eine Vereinbarung zum Gegenstande, wodurch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Zuständigkeit zur Erstellung von Gutachten über Rechtsfragen, und zwar gemäß Artikel 1 Abs. 1 nur über Rechtsfragen, betreffend die Auslegung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der dazugehörigen Protokolle, übertragen wird. Die Zuständigkeit ist im Protokoll näher umschrieben, und ebenso sind die Verfahrensgrundsätze bei Erstellung des Gutachtens genau festgelegt.

Da durch dieses vorliegende Protokoll Nr. 2 die Europäische Menschenrechtskonvention abgeändert wird und dies als ein verfassungsändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen ist, ist die Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates notwendig. Der Nationalrat hat dieser Regierungsvorlage am 8. Feber 1967 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich gestern einstimmig ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschuß, das Protokoll Nr. 2, keinen Einspruch zu erheben.

6214

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Brugger**

Die Verfahrensweise in der Europäischen Menschenrechtskommission war bisher insofern schwerfällig, als ein bedeutender Teil ihrer Aufgaben gemäß Artikel 29 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Unterausschüsse auszuüben war. Als weiterer Nachteil wurde empfunden, daß eine Beschwerde, die die Menschenrechtskommission einmal für zulässig erklärt hat, von ihr auch dann nicht mehr zurückgewiesen werden konnte, wenn sie im weiteren Verlaufe des Verfahrens einhellig erkannte, daß der von ihr festgestellte Sachverhalt keine Verletzung einer Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat daher vorgeschlagen, diese beiden Verfahrensnachteile zu beheben. Das Ministerkomitee des Europarates hat das Expertenkomitee für Menschenrechte mit der Beratung und Ausarbeitung eines dementsprechenden Vertragstextes betraut. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Das Expertenkomitee fand den Vorschlag der Menschenrechtskommission vollauf gerechtfertigt und hat demgemäß einen Vertragsentwurf erstellt, in dem als Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Artikel 29, 30 und 34 geändert wurden.

Die Änderungen bestehen im wesentlichen darin:

a) Die Kommission kann ein ihr gemäß Artikel 25 unterbreitetes Gesuch durch einstimmigen Beschuß auch nach der Annahme zurückweisen, wenn sie bei der Prüfung des Gesuches feststellt, daß einer der in Artikel 27 bezeichneten Gründe für seine Unzulässigkeit vorliegt (siehe Artikel 29).

b) Das Wort „Unterkommission“ wird im Artikel 30 durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

c) Die Kommission trifft ihre Entscheidung vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 29 mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (siehe Artikel 34).

Das Ministerkomitee des Europarates hat den vom Expertenkomitee für Menschenrechte ausgearbeiteten Entwurf im Feber 1963 genehmigt und beschlossen, dieses Vertragswerk zur Unterzeichnung aufzulegen.

Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat hat am 6. Mai 1963 in Straßburg dieses Vertragswerk auf Grund der ihm erteilten Vollmacht unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, wie dies auch mehrere andere Staaten mit oder ohne Vorbehalt der Ratifizierung getan haben.

Da durch dieses vorliegende Protokoll Nr. 3 die Europäische Menschenrechtskonvention abgeändert wird und dies als ein verfassungsändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen ist, ist die Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates notwendig. Der Nationalrat hat dieser Regierungsvorlage als Protokoll Nr. 3 am 8. Feber 1967 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich gestern ermächtigt, heute hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschuß, das Protokoll Nr. 3, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Als erstem erteile ich dem Herrn Bundesrat Dr. Reichl das Wort.

**Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir, kurz einige Bemerkungen zu den vorliegenden Protokollen anzubringen. Die vorliegenden Protokolle 2 und 3 zur Menschenrechtskonvention des Europarates, durch welche dem Europäischen Gerichtshof die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird und durch welche die Durchführungsartikel 29, 30, 34 abgeändert werden, bedürfen — darauf hat der Berichterstatter bereits hingewiesen — der verfassungsmäßigen Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates.

Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird den vorliegenden Protokollen die Zustimmung geben, da der Ausbau der Menschenrechtskonvention einer besseren Durchsetzung der Menschenrechte dienen muß. Letzten Endes wurde der Kampf der österreichischen Arbeiterbewegung mit der Zielsetzung geführt, der Idee der Menschenrechte zum Durchbruch zu verhelfen. Zur Durchsetzung der Menschenrechte wurden im 19. Jahrhundert noch echte Märtyreropfer gebracht; das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf Auflehnung gegen Versklavung, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Gedankenfreiheit, das Recht auf Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen zu dürfen, mußte oft mühselig errungen werden.

Angefangen also von jener Zeit, in der der Dichter und Rebell des 19. Jahrhunderts Georg Büchner im Vormärz sein berühmtes Woyzeck-Wort geprägt hat: „Kampf den Palästen und Friede den Hütten“, hat es auch in Österreich und im gesamten deutschen Sprachraum ein Ringen um die Durchsetzung der Menschenrechte gegeben.

**Dr. Reichl**

In der Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges wurde der Ausdruck „Protection of Human Rights“ zu einem politischen Fanal, und in der großen Französischen Revolution von 1789 wurde der Begriff „Déclarations des droits de l'homme“, Deklaration der Menschenrechte, zu einem Programm der Revolution. Christentum und Naturrecht haben die Idee der Menschenrechte geprägt, und so sind sie seit der „Bill of Rights“ vom Jahre 1689 in England zu einem Bestandteil der europäischen Demokratie und später zu einem Bestandteil aller demokratischen Verfassungen geworden.

In der österreichischen Verfassung von 1867 finden wir die Idee der Menschenrechte als Staatsgrundrechte verankert, und zwar in der Form des liberalen Gedankengutes des 19. Jahrhunderts. Selbstverständlich haben die Erbauer der Ersten Republik, deren 50. Jahrestag ihrer Gründung wir im kommenden Jahr feiern, die Idee der Menschenrechte in die Bundesverfassung aufgenommen.

Wir werden im kommenden Jahr aber auch ein anderes Jubiläum feiern — und auf das möchte ich in diesem Zusammenhang verweisen, da sich gerade eine Gelegenheit ergibt: Wir werden am 10. Dezember 1968 den 20. Jahrestag der Deklaration der Charta der Menschenrechte begehen, und dazu möchte ich mir erlauben, einiges zu sagen.

Zweifellos ist die Charta der Vereinten Nationen nur eine Erklärung der Menschenrechte geblieben — es wurde also daraus niemals eine Konvention —, und viele haben sie unterschrieben, die dann die Menschenrechte mit Füßen getreten haben. Denken wir nur an die vielen Erschießungen von verwundeten Kriegsgefangenen in der Nachkriegszeit, denken wir an die verschiedenen politischen Morde, an die stalinistischen Säuberungen usw. Aber trotzdem war das moralische Gewicht der Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen so gewaltig, daß daraus für den Bereich des freien Europa ein Vertragswerk entstand, welches heute unter dem Namen Europäische Konvention der Menschenrechte zu einem Garanten der Freiheit und der europäischen Demokratie geworden ist.

Am 4. November 1950 wurde die Konvention in Rom und am 28. November 1950 in Paris von den damals vorhandenen 15 Mitgliedstaaten unterzeichnet, und am 3. September 1953 ist sie dann in Kraft getreten. Genau fünf Jahre später erfolgte für Österreich die Abgabe der Ratifikationsurkunde.

Österreich unterwarf sich auch dem Artikel 25 über Individualbeschwerde und anerkannte den Europäischen Gerichtshof. Gewiß gibt es unter allen Völkern immer wieder Rechtspathologen und Michael-Kohlhaas-Naturen,

die die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof in Straßburg für ihre krankhaften Zwecke, für ihre krankhaften Triebe benützen und damit allen europäischen Staaten und Völkern Kosten verursachen. Aber trotzdem sollten wir nicht verkennen, daß gerade die Möglichkeit der Individualbeschwerde ein Damoklesschwert bedeutet, das über Richter und Regierenden hängt.

Ich möchte mir nun erlauben, noch zu einem anderen Problem ganz kurz etwas zu sagen. In letzter Zeit wurde auch immer wieder die Frage angeschnitten, wieweit die vorhandenen 66 Artikel der Konvention und die entsprechenden Ergänzungsprotokolle zum Schutze der Menschenrechte noch ausreichen.

Tatsache ist, daß die wissenschaftlichen Möglichkeiten seit 1950, also seit der Schaffung der Menschenrechtskonvention, in der Beeinflussung menschlicher Seelenvermögen enorm zugenommen haben. Unheimlich sind die Möglichkeiten, mit denen man das Denken des Menschen, seine Willenskraft und sein Gefühlsleben beeinflussen kann. Mit den Mitteln der angewandten Psychologie kann man einer biederen Hausfrau zwei Waschmaschinen anhängen, und man kann ihren Willensentscheid vorübergehend völlig lahmlegen. Man spricht von einer Manipulation des Menschen und denkt dabei an die geistige Versklavung durch meinungsbildende Mächte. Und hier stellt sich die Frage, wieweit die Menschenrechtskonvention zum Schutze der menschlichen Freiheit ergänzt werden kann und auch ergänzt werden soll.

Ein anderes Problem, das in letzter Zeit oft diskutiert worden ist, ist das Recht auf Information. Inwieweit hat man in einem demokratischen Staat ein Recht auf Information? Ich habe hier in Wien die Möglichkeit, mir „Die Presse“ zu kaufen, ich kann mir die „Arbeiter-Zeitung“ kaufen, oder ich kann mir die „Kronen-Zeitung“ kaufen. (*Bundesrat Römer: Das „Volksblatt“!*) Das ist selbstverständlich. Ich habe also hier die Möglichkeit, mir die entsprechenden Informationen zu verschaffen. Aber wieweit ist der Staat, wieweit ist die Demokratie verpflichtet, auch im Bereich des Fernsehens, im Bereich anderer meinungsbildender Mächte dafür zu sorgen, daß dem Staatsbürger die entsprechende Information zukommt? Das ist natürlich ein Problem, mit dem man sich in letzter Zeit auch beschäftigt hat, und hier haben, meine Damen und Herren, die Juristen und Psychologen ein sehr, sehr interessantes Aufgabengebiet.

Abschließend möchte ich noch zum Ausdruck bringen, daß Österreich als neutraler Staat ebenso wie die Schweiz den Ehrgeiz haben

6216

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Reichl**

sollte, zu einem Hort der Menschenrechte zu werden.

U Thant hat einmal die Idee der Menschenrechte als die großartigste Leistung des europäischen Geistes bezeichnet. An dieser Leistung haben auch Repräsentanten des österreichischen Humanismus, wie Adalbert Stifter, Peter Rosegger und Grillparzer, ihren Anteil. Wir sollen zur Idee der Menschenrechte schon deswegen stehen, weil sie einen echten und unverfälschten europäischen Freiheitsbegriff in sich trägt.

In diesem Sinne geben wir Sozialisten den vorliegenden Protokollen die Zustimmung und hoffen, daß auch im innerstaatlichen Durchführungsbereich die Idee der Menschenrechte über den bürokratischen Alltag siegt. (*Beifall bei der SPÖ und Bundesräten der ÖVP.*)

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Wir begrüßen den im Hause erschienenen Bundesminister Dr. Hetzenauer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort gelangt nun Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Hofmann-Wellenhof (ÖVP):** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Diejenigen Damen und Herren, die schon längere Zeit dem Hohen Hause anzugehören die Ehre haben, werden sich gewiß erinnern, daß bei Stichworten wie „Menschenrechte“ unser verehrter früherer Kollege Professor Dr. Thirring sich besonders angeprochen fühlte, durch Atom und durch Menschenrecht — offenbar also sehr weit auseinanderliegende Gegenstände, in Wirklichkeit, wie wir wissen, leider nur zu nahe miteinander verbundene Materien. Ich setze also gewissermaßen die Tradition des Herrn Professors Thirring — nicht mit seiner fachlichen Fundierung — hier fort, wenn ich mich auch mit dem Thema der Menschenrechte beschäftige.

Herr Kollege Dr. Reichl hat mir den historischen Teil in dankenswerter Weise vorweggenommen. Wer sich damit beschäftigt, kommt zwangsläufig zu dem Unabhängigkeitskampf der Staaten in Amerika, kommt zu der Französischen Revolution und kommt immer wieder zu einem großen Aufbruch der Menschheit nach Perioden einer besonderen Unterdrückung. So ist es wohl kein Zufall, daß gerade im Jahre 1948 die Vereinten Nationen eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — ich habe hier jenes Exemplar, das mir Herr Professor Thirring seinerzeit und uns allen hier im Hause überreichte — beschlossen. Die Jahre zuvor waren die Menschenrechte in besonders schimpflicher Weise mit Füßen getreten worden.

Herr Kollege Dr. Reichl hat bereits erwähnt, daß es sich dabei vor allem um eine Deklaration

handelt, und man soll nicht den Wert der Deklaration an ihrer Wirkung messen. Wir sahen, daß nach Ausschaltung aller jener Kräfte aus dem weltpolitischen Spiel, die damals diese besondere Mißachtung der Menschenrechte verschuldet hatten, denn doch nicht der ewige Friede oder auch nur der zeitliche Friede in der Welt eingekehrt war. Ich glaube, Statistiker haben berechnet, daß seit 1945 schon wieder 22 Kriege geführt wurden oder geführt werden. Daß sie alle nicht vereinbar sind mit der Bewahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde, das, glaube ich, bedarf keiner besonderen Betonung.

Wir wollen nur das eine hervorheben, daß in der von meinem sehr geschätzten Herrn Vorredner erwähnten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, in Rom beschlossen, unter anderem ein Passus steht, jeder einzelne Mensch habe ein Recht auf Muttersprache, Heimat und Volkstum und die politische Freiheit des Bürgers müsse gewährleistet sein. Ohne den Gedanken weiterspinnen zu wollen, aber nur unter diese Deklaration gestellt, gäbe es doch das nicht, könnte es das nicht geben, was wir unter dem Problem Südtirol bei uns leider jetzt noch immer verstehen müssen.

Ein wissenschaftlicher Kommentator hat zu dieser Konvention vor einiger Zeit geschrieben:

„Auch in der Gegenwart kommt den Menschenrechten hohe politische Bedeutung zu. Sie sind von dem modernen Kollektivismus im weitesten Sinn bedroht. Diese Bedrohung geht nicht nur von den totalitären Staatsauffassungen, sondern infolge der soziologischen Entwicklung der modernen Massendemokratien auch von nichtstaatlichen Kollektiven (Verbänden) aus.“

Hier fügte ich in Klammer bei, was auch Sie betonten, Herr Kollege: Mode, Reklame. Das sind auch sozusagen „kollektive Verbände“, nicht als Verbände organisiert, aber mit ungeheurer Macht das Denken des Menschen oberschwellig oder, was noch gefährlicher ist, unterschwellig beeinflussend. Auch sie gehörten in diese Regelung zur Bewahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte einbezogen.

„Die Wahrung der Menschenrechte“ — fährt der Autor weiter fort — „ist die vornehmste Aufgabe des Rechtsstaats, die er jedoch nur erfüllen kann, wenn die Menschenrechte auch im Bewußtsein des Volkes verankert sind und der einzelne Staatsbürger den Willen zur Freiheit und zur Verantwortung hat.“

An dieser Stelle bitte ich Sie für einen Augenblick um Ihre geschätzte Aufmerksam-

**Hofmann-Wellenhof**

keit. Im Bewußtsein des einzelnen Menschen ist vielleicht nicht die Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert, wohl aber in unseren Landen die der Zehn Gebote. Hier trifft sich ja die Forderung auf Wahrung der Menschenrechte und der Menschenwürde mit jenem Dekalog. Es ist nur auffallend, daß die Formulierung sehr verschieden ist. In den zehn Geboten wird der Mensch hauptsächlich mit dem Befehl „Du sollst nicht!“ angesprochen, während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte versuchte — ich bitte, das nicht als Blasphemie zu nehmen, aber es ist vielleicht psychologisch etwas schlauer —, mit dem Wortlaut „Jeder Mensch hat das Recht“ zur Wirkung zu kommen.

Die 30 Artikel dieser Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verhalten sich — im sportlichen Zeitalter sind solche Relationen sehr beliebt — in dieser Beziehung wie 28 zu 2: Bei 28 Artikeln hat der Mensch „das Recht“, und nur bei zwei Artikeln ist ziemlich zag von einer Pflicht die Rede; und doch sollte man darauf nicht vergessen; denn das Recht wird ja erst durch die Pflicht zu einer wirklichen Berechtigung, und wie der Kommentator früher sehr richtig sagte, im Bewußtsein des Volkes, im Bewußtsein des einzelnen muß der Wille zur Freiheit und zur Verantwortung mitsammen verankert sein. Es erweist sich ja immer wieder aus der Erfahrung des Lebens, daß aus einem gewissen Spruch und Widerspruch sich erst die ganze Wahrheit ergibt, ja das Gute in der Welt wäre ja wirkungslos, wenn es nicht vor dem Hintergrund des Bösen dastünde; dann würde man es gar nicht kennen. Oder wenn Sie das in das tagespolitische Geschehen übertragen sehen wollen: Erst Regierung und Opposition machen den ganzen Bogen einer Regierungstätigkeit aus — Freiheit und Verantwortung.

In dieser Erklärung der Menschenrechte finden wir viele Punkte — Herr Kollege Dr. Reichl hat im allgemeinen darauf hingewiesen —, die einen durchaus begreiflichen, ja notwendigen Optimismus, ja geradezu einen Utopismus verraten. Ich habe mir einen Punkt herausgeschrieben: Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit und damit auf alle soziale Versorgung und zum Beispiel auch ein Recht auf bezahlten Urlaub. Ich möchte mich da besonders an die verehrten Damen im Hause wenden. Für unsere Hausfrauen und Familienmütter schaut es mit diesem Menschenrecht doch noch sehr schlecht aus, für sie ist das Recht auf bezahlten Urlaub noch gar nicht garantiert! (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*) Wenn eine so geplagte Hausfrau bestenfalls ihre heimische Plage in eine Plage in besserer Luft und in schönerer Seehöhe transferieren kann, ist schon viel getan.

Ich brauche auch nicht auf die Frage des bezahlten Urlaubes im bäuerlichen Bereich oder bei den Kleingewerbetreibenden hinzuweisen. Man sieht auch hier, daß wieder erst die Möglichkeit und die Notwendigkeit von Spruch und Widerspruch das gesamte Ergebnis zeitigen werden. Selbstverständlich muß das Recht anerkannt werden, aber es muß alles getan werden, daß dieses Recht auch verwirklicht werden kann; sonst könnte man in einer solchen Erklärung geradezu auch das Recht auf Gesundheit des einzelnen Menschen stipulieren.

Oder es ist da ein anderer Punkt, der mich auch berührte. Da heißt es — selbstverständlich unwidersprochen —: „Alle Kinder genießen den gleichen sozialen Schutz.“ Nun wissen Sie, vom Gesetzlichen und natürlich auch von der Unordnung in der Welt abgesehen, daß das, ganz in die private Sphäre übertragen, geradezu unmöglich ist. Das eine Kind wächst auf in der Mutterliebe, ein anderes Kind hat auch die Mutter, aber eine Mutter, die ihm durchaus nicht in Liebe verbunden ist. Das sind also Lebensbezirke, die viel tiefer hinabreichen und die auch keine noch so gute Deklaration wirklich vorausschauend für die Menschen regeln kann.

Schiller hat da bei allem Pathos diesbezüglich, glaube ich, eine glücklichere Formulierung gefunden. Er sagte:

Ungleich verteilt sind des Lebens Güter  
Unter der Menschen flücht'gem Geschlecht.  
Aber die Natur, sie ist ewig gerecht.

Wobei er die Güter nicht im materiellen Sinn meint, sondern eben den ganzen Bogen des Lebens, in dem schließlich in allergrößtem Maße denn doch wieder ein Ausgleich der einzelnen Schicksale stattfindet.

Nun habe ich durchaus nicht vielleicht einer Novellierung der Menschenrechte hier das Wort geredet. Ich bekenne mich voll zu dieser Deklaration, und wir bekennen uns auch alle dazu, aber ich glaube: Unser Bewußtsein, das Bewußtsein der Verantwortung und auch das Bekenntnis zu dieser persönlichen Freiheit, das bedarf immer wieder einer Novellierung, immer wieder einer Auffrischung. Die Kluft zwischen politischer Wirklichkeit und ethischer Forderung scheint mir hier so breit zu sein wie die zwischen dem sehr verklausulierten Text einer diplomatischen Note oder eines Friedensvertrages und den ganz schlichten Forderungen der Bergpredigt. Mit dieser Forderung, die mir sehr gut zu dem Thema zu passen scheint, möchte ich schließen. Sie heißt: „Selig sind die Friedensstifter, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden“! (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

6218

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir nehmen daher die Abstimmung vor.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird**

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Wir gelangen nun zum ursprünglichen Punkt 3 der Tagesordnung: Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Bandion:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates (333 und 372 der Beilagen) sieht eine Änderung der Gebietsabgrenzung zwischen den niederösterreichischen Wahlkreisen 8, Viertel oberm Wienerwald, und 10, Viertel oberm Manhartsberg, vor, die durch eine Gemeindenzusammenlegung in den Gebieten der politischen Bezirke Melk und Krems bedingt ist. Eine Änderung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung enthaltenen Aufzählung der zu den Wahlkreisen 8 und 10 gehörenden Gebietsteile ist auch durch weitere Gemeindenzusammenlegungen in den genannten Bezirken notwendig geworden.

Es werden nun fünf Gemeinden, die derzeit zum Wahlkreis 10 gehören, zum Wahlkreis 8 gezählt werden müssen. Daraus ergibt sich eine Änderung der Bürgerzahl der Wahlkreise 8 und 10. Die Bürgerzahl des Wahlkreises 8 wird sich um 901 auf 380.386 erhöhen, die Bürgerzahl des Wahlkreises 10 hingegen um 901 auf 253.826 vermindern.

Diese geringfügige Verschiebung der Bürgerzahlen der zwei Wahlkreise bewirkt zwar keine Änderung in der Zahl der auf die genannten Wahlkreise entfallenden Mandate, da es sich aber um eine Änderung in der Zugehörigkeit der zu zwei Wahlkreisen gehörenden Gebietsteile handelt, ist für die Durchführung eine gesetzliche Regelung notwendig.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1967 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge

gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir nehmen daher die Abstimmung vor.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Schlußprotokoll**

**Vorsitzender-Stellvertreter Porges:** Wir kommen nun zum ursprünglich 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Bürkle:** Herr Minister! Hohes Haus! Die Vorlage 239 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates enthält ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen. Dieses Abkommen wurde vom Nationalrat bereits beschlossen. Es enthält 15 Artikel und ein Schlußprotokoll. In diesen 15 Artikeln ist geregelt, was an Rechtshilfe und wie Rechtshilfe zu leisten ist. Die einzelnen Artikel vorzulesen, kann ich mir ersparen, weil sie ja gedruckt vor Ihnen liegen.

Im Schlußprotokoll wird dann noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nach der österreichischen Rechtsordnung nicht angängig wäre, Beschuldigte unter Eid einzurufen. (Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den Beschuß gefaßt, mich zu beauftragen, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Bundesminister Dr. Klecatsky. (Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)

Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**5. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum ursprünglich 5. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen zwischen Österreich und Frankreich zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hötzendorfer:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, genehmigt.

Dieses Abkommen behandelt und regelt im besonderen den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in Zivil- und Handelsachen und ergänzt das Haager Prozeßübereinkommen in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen.

Das Zusatzabkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschuß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötzendorfer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Hötzendorfer:** Hohes Haus! In der gleichen Sitzung hat der Nationalrat ein weiteres Abkommen, ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, genehmigt.

Das vorliegende Abkommen ist am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnet worden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Was die Anerkennung von Entscheidungen über den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen anlangt, beschränkt es sich auf die Entscheidungen, die ausschließlich den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit österreichischer Staatsbürger und französischer Staatsangehöriger betreffen. Obwohl nach französischem Recht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich keine Exekutionstitel darstellen, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, die in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sind, somit insbesondere von in Österreich geschlossenen gerichtlichen Vergleichen, im anderen Staat vorgesehen werden.

Das vorliegende Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich auch mit diesem Beschuß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten**

6220

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum ursprünglich 7. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Göschelbauer:** Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Beschuß des Nationalrates vom 8. Februar 1967 betrifft einen Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten.

Dieser Vertrag ist am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet worden. Er ist in drei Abschnitte eingeteilt, welche sich in 19 Artikel gliedern.

Der erste Abschnitt enthält den Anwendungsbereich des Vertrages, die Stellung ungarischer öffentlicher Notare in Nachlaßsachen, die erbrechtliche Gleichstellung der beiderseitigen Staatsbürger. Weiters enthält er Bestimmungen des internationalen Privatrechts für den Bereich des Erbrechts sowie Bestimmungen über das von den Gerichten auf bestimmte Fragen anzuwendende Recht und über die Sicherstellung von Nachlaßvermögen.

Im zweiten Abschnitt ist im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten eine beschränkte Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und Vergleiche vorgesehen.

Der dritte Abschnitt schließlich enthält einige spezielle Bestimmungen und die in derartigen Verträgen allgemein üblichen Schlußbestimmungen.

Der Vertrag ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates und des Bundesrates.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diese Vorlage in der gestrigen Sitzung behandelt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll, Brief- und Notenwechsel**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum ursprünglich 8. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Ungarn über wechselseitigen Verkehr-

in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll, Brief- und Notenwechsel.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Göschelbauer:** Hoher Bundesrat! Auch dieser Beschuß des Nationalrates betrifft einen Vertrag zwischen Österreich und Ungarn. Er wurde ebenfalls am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet, besteht aus 31 Artikeln und gliedert sich in vier Teile. Dem Vertrag sind ein Schlußprotokoll sowie ein Brief- und Notenwechsel angeschlossen.

Der erste Teil regelt den Rechtsschutz, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen, das Armenrecht sowie die Zustellung und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen.

Im zweiten Teil sind die Bestimmungen über die Beglaubigung und über den Austausch von Urkunden enthalten.

Im dritten Teil ist die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den beiden Justizministerien vorgesehen.

Der vierte Teil schließlich enthält die üblichen allgemeinen und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll enthält verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen über den Charakter der in den beiden Staaten ausgestellten öffentlichen Personenstandsurkunden und Urkunden der Sozialversicherungsträger.

Der Briefwechsel sieht vor, daß andere einschlägige Verträge zwischen den beiden Staaten durch den Vertrag nicht berührt werden.

Der Notenwechsel betrifft die gegenseitige Übermittlung von Schul- und ähnlichen Dokumenten.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat diese Vorlage in seiner gestrigen Sitzung in Verhandlung gezogen und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**9. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft**

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert (den Vorsitz übernehmend):** Wir gelangen nun zum ursprünglich 9. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Bürkle:** Herr Minister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Zur Debatte steht ein Vertrag zwischen Österreich und Liechtenstein, betreffend Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Das kurze Vertragswerk, das eigentlich nur eine Ergänzung eines bereits im Jahre 1956 in Kraft getretenen Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich darstellt, hat sieben Artikel, die als Artikel 15 a bis 15 g in den ursprünglichen Text eingeschoben werden.

Im Abschnitt II wird ausdrücklich festgestellt, daß die im Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen nur auf solche Entscheidungen und Vergleiche anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gefällt oder geschlossen werden. Die Bestimmungen haben also keine rückwirkende Kraft.

Da auch dieser — ich möchte sagen — Zusatzvertrag gesetzändernden Charakter hat, darf er nur mit Zustimmung des Nationalrates und des Bundesrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dieser Frage beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

**11. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)**

**12. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)**

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Wir gelangen nunmehr zu den ursprünglichen Punkten 10 bis 12, über die, wie gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und

10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichterstatter zu Punkt 10 ist Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Johann Mayer:** Hoher Bundesrat! Sehr verehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend die 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, bringt Neuregelungen und Änderungen sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen. Diese werden in nachfolgenden Schwerpunkten zusammengefaßt:

Eine von der Interessenvertretung der Tierärzte schon lange angemeldete Forderung hinsichtlich der Versicherungszuständigkeit, des Umfangs des Versicherungsschutzes und der Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung findet Berücksichtigung.

Weiters tritt eine Änderung von Vorschriften über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ein.

In einem Teil des Gesetzesbeschlusses wird die Einführung einer Pflichtversicherung für pragmatisierte Bedienstete der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe behandelt.

Die Bestimmungen über die Dauer des Anspruches auf Krankenbehandlung werden dahin gehend abgeändert, daß auch die Leistung der Krankenversicherung ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden soll, wenn der Versicherungsfall während der Versicherung oder vor dem Ende eines Anspruches eintritt. Diese Leistungserweiterung ist im Zusammenhang damit geboten, daß seit der 18. Novelle zum ASVG. auch die Anstaltpflege zeitlich unbegrenzt gewährt wird.

Darüber hinaus aber sind in der Vorlage noch einige weitere Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Gesetzes, wie unter

6222

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Johann Mayer**

anderem die Hinaufsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft und die teilweise Angleichung der Bestimmungen des § 49, das Entgelt betreffend, an einkommensteuerrechtliche Vorschriften, enthalten.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzesbeschuß hat der Nationalrat folgende Entschließung angenommen:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird aufgefordert, im Jahre 1967 — nach Anhören des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger — Vorkehrungen dafür zu treffen, daß bei bestimmten Gruppen von Ausgleichszulagenempfängern Erhebungen über ihr Gesamteinkommen und über alle Umstände, die für die Höhe des Richtsatzes maßgebend sind, durchgeführt werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1967 den Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend die 19. Novelle zum ASVG., sowie die eben vorgetragene Entschließung in Beratung gezogen und beschlossen, dem Hohen Bundesrate vorzuschlagen,

1. gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und

2. die Entschließung annehmen zu wollen.

**Vorsitzender-Stellvertreter Eckert:** Ich begrüße die in unserer Mitte erschienene Frau Minister Rehor sehr herzlich. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Berichterstatter zu Punkt 11 ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die vom Nationalrat verabschiedete und nun zur Debatte stehende 16. Novelle zum GSPVG. bringt Klärung und Änderungen in vielen Grenzfällen. Durch wiederholte Abänderung der Versicherungszuständigkeit wurde Mehrarbeit in der Verwaltung nötig, was auch von den Betroffenen als unbefriedigend empfunden wurde.

Die vorliegende Novelle enthält im wesentlichen eine Neuregelung der Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen nach dem GSPVG. und dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz. Darüber hinaus wird die Formalversicherung eingeführt, werden die Ruhensbestimmungen geändert und die Erhöhung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft beschlossen. Im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes werden ebenfalls Verbesserungen durchgeführt und wird die Verlängerung der Amtsdauer der im Amte befindlichen Verwaltungskörper geregelt.

Der Ausschuß des Nationalrates für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner diese Regierungsvorlage beraten. Nach einer Debatte wurden Abänderungen vereinbart und der Gesetzentwurf teils mehrstimmig und teils mit Stimmeneinheit beschlossen. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Die einzelnen Artikel und Paragraphen regeln die eingangs angeführten Klärungen und Änderungen. Verschiedene Punkte des § 94 werden aufgehoben.

Artikel V bestimmt:

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

a) rückwirkend mit 1. Jänner 1958 die Bestimmung des Artikels I Z. 2;

b) rückwirkend mit 1. Jänner 1965 die Bestimmung des Artikels II;

c) mit 1. Jänner 1968 die Bestimmungen des Artikels I Z. 4, 5, 8 lit. b und c und 10.

Artikel VI legt fest: Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diesen vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesbeschuß beraten und mich beauftragt, im Bundesrat den Antrag zu stellen, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter über Punkt 12 ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Brandl:** Hohes Haus! Frau Bundesminister! Nach Artikel I der vorliegenden 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sollen Bezieher einer Rente aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, die derart hilflos sind, daß sie einer ständigen Wartung und Pflege bedürfen, einen Hilflosenzuschuß in der Höhe von monatlich 440 S erhalten.

Zur Deckung dieses Mehraufwandes für das Jahr 1967, der mit etwa 16 Millionen Schilling geschätzt wird, und zur Verringerung des für 1967 zu erwartenden Geburtsabgangs der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt sollen die Kopfbeiträge rückwirkend ab 1. 1. 1966 von 360 auf 390 S im Jahr und ab 1. 1. 1967 um weitere 110 S jährlich erhöht werden. Ebenso wie die Kopfbeiträge sollen auch die Beiträge zur Weiterversicherung und zur Selbstversicherung entsprechend erhöht werden.

Der Bundesrat hat bereits am 3. Februar aus demselben Anlaß der Bedeckungserforder-

**Brandl**

nisse einer Gesetzesvorlage über eine Erhöhung der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Zustimmung gegeben.

Im Artikel II ist festgehalten, daß der festgesetzte Steuermeßbetrag hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Leistungen der landwirtschaftlichen Zuschufrentenversicherung so lange unverändert bleiben soll, bis eine Änderung der Bestandsverhältnisse eintritt.

Im Artikel III ist die Erhöhung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft um ein Jahr vorgesehen. Außerdem ist die Verlängerung der Amtsduer der Verwaltungskörper um ein Jahr vorgesehen. Diese Verlängerung bewirkt eine Anpassung an die Amtsduer der Verwaltungskörper der nach dem ASVG. eingerichteten Versicherungsträger.

Im Artikel IV sind die verschiedenen Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen festgehalten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Februar keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Kaspar. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Kaspar (ÖVP):** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Die heute vorliegenden drei Sozialversicherungsgesetz-Novellen sind sicherlich ein weiterer Schritt auf dem Wege, die soziale Sicherheit unserer Staatsbürger auszubauen. Sie werden es verständlich finden, daß ich als Vertreter des ÖAAB in erster Linie zur 19. Novelle zum ASVG. Stellung nehme.

Gleich vorweg möchte ich die Beseitigung der Härtefälle für politisch, religiös oder rassistisch Geschädigte als eine selbstverständliche Pflichterfüllung demokratischer Gesinnung gegenüber jenen Menschen bezeichnen, die in einer grausamen Zeit der Gewalt politischer Unverantwortlichkeit ausgeliefert waren und bisher in diesem großen einmaligen österreichischen Werk unserer Sozialpolitik, im ASVG., keine oder zuwenig Berücksichtigung gefunden haben.

Die langen Verhandlungen, die zur vorliegenden 19. Novelle geführt haben, haben sicherlich auch den Ernst bewiesen, mit dem die Verantwortlichen, aber auch die Abgeordneten in den zuständigen Ausschüssen diese Dinge behandelten. Die Schwerpunkte

der Novelle, die besonders dem einzelnen Sozialversicherten zugute kommen, begrüßen wir mit allem Nachdruck.

So ist die Leistungserweiterung auf dem Sektor der Krankenversicherung sicher ein Segen, wenn der Anspruch auf Krankenbehandlung analog der 18. Novelle auch für die Anstaltspflege zeitlich unbegrenzt sein wird, was bisher bekanntlich nicht der Fall war.

Durch die neuen Umstände bedingt, mußte auch die Hinaufsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft vorgenommen werden. Auch die geänderten Bestimmungen des § 49, die an die steuerrechtlichen Vorschriften angepaßt wurden, waren notwendige Änderungen.

Wenn das heiße Eisen die nun beseitigte sogenannte Toleranzgrenze von 50 S ist, dann erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß die Regierungsvorlage hier einer Wohlmeinung der Praxis entsprochen hat. Es dürfte auch nicht unbekannt sein, daß die Eisenstädter Tagung der Sozialversicherungsexperten dieses Verlangen selbst ausgesprochen hat. Auch der Rechnungshof hat bei seiner Einschau und Überprüfung Maßnahmen verlangt, wonach Überbezüge bei den Ausgleichszulagen verhindert werden sollten. Solche Überbezüge hat es tatsächlich in hohem Ausmaße gegeben.

Wir wissen, daß die Eigenmeldungsverpflichtung des Rentners nicht dazu ausreicht, seine Rente beziehungsweise die gewährte Ausgleichszulage stets in Ordnung zu berechnen. Wir wissen, daß im Zuge der Überprüfungen richtiggestellte Pensionen für den Empfänger der Überbezüge — die in ihrer Summe bei überprüften 123 Bezügen über 1 Million Schilling ausmachten, in den Einzelfällen 5000 bis über 45.000 S — einen echten Härtefall für den Empfänger dieser Rente oder Pension bedeuten und sicherlich dort auch schockierend wirken müssen. Schließlich sind viele Pensionisten alte Leute, die mit den Dingen kaum mehr Schritt halten können, die da auf bürokratischem Wege als Damoklesschwert über ihren Häuptern hängen.

Die Vertreter meiner Fraktion haben sich daher auch zur Entschließung des Ausschusses für soziale Verwaltung positiv ausgesprochen. Wir kennen zur Genüge die Nachteile einer alljährlichen Überprüfung der Ausgleichszulagenempfänger und erwarten daher vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Vorschläge, die weniger Umstände erfordern.

Daß durch Beseitigung der Toleranzgrenze Schädigungen in Einzelfällen eintreten können, muß als sehr problematisch bezeichnet werden. 50 S Nebenverdienst — sicher, bei der Kleinstrente mag es eine Rolle spielen — ist wohl, im gesamten gesehen, eine Grenze, die kaum ins Gewicht fällt, aber auch kaum viel mehr oder

6224

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Kaspar**

weniger bringt, als daß man hier groß versucht, von einer Benachteiligung der Pensionisten zu sprechen.

Mein Kollege Reich hat bereits im Nationalrat eindeutig auf die kommende 20. ASVG.-Novelle verwiesen, die noch einige Steine aus dem Weg räumen muß. Wenn in diesem Zusammenhang in letzter Zeit versucht wurde, die Richtzahlerhöhung der Pensionsdynamik neuerlich in den Vordergrund zu spielen und damit die leidliche oder unleidliche Pensionistenfrage wieder in die Tagespolitik einzuschalten, dann darf ich unseren Standpunkt eindeutig erklären: Mit dem „Rentenklau“ wird kein politisches Geschäft mehr gemacht werden, auch wenn Herr Pittermann vor einem Jahr den Rentenklau wieder an die Wand zu malen versuchte, indem er am 29. Februar 1966 wörtlich erklärte: „Man kann sich vorstellen, wie das Gutachten des Pensionsbeirates ausfallen würde, wenn an Stelle eines sozialistischen Sozialministers ein Mann der ÖVP das Amt haben würde.“ Nun, es ist nicht einmal ein Mann, sondern sogar eine Frau, eine Gewerkschafterin, die nun das Amt des Sozialministers innehat. (*Beifall bei der ÖVP.*) Und was ist geschehen? Das wissen die geschätzten Damen und Herren dieses Hohen Hauses sicher am besten selbst. (*Bundesrat Porges: Nix!* — *Bundesrat Dr. Gasperschitz: Nichts Nachteiliges!*) Wollen wir doch mit dem notwendigen Ernst lieber weiter gemeinsam am Aufbau des bisher größten sozialen Gesetzeswerkes, des ASVG., arbeiten und weniger an den politischen Tagesgewinn denken als an den Fortschritt der sozialen Sicherheit in unserem Lande für unsere Mitbürger aller Schichten!

In diesem Sinne darf ich namens meiner Fraktion erklären, daß wir den vorliegenden Gesetzesnovellen vollinhaltlich zustimmen werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich erteile es ihr.

**Bundesrat Rudolfine Muhr (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Auch die sozialistische Fraktion wird den drei Gesetzen, die im Nationalrat beschlossen wurden und verschiedenen Gruppen Verbesserungen bringen, die Zustimmung geben.

Ich will mich aber genauso wie mein Herr Voredner hauptsächlich mit der 19. Novelle beschäftigen. Da muß ich feststellen, daß die Aufhebung der Toleranzgrenze von 50 S doch ein Schönheitsfehler ist, obwohl ausgeführt wurde, daß Experten der Sozialversicherung und der Rechnungshof für die Aufhebung dieser Toleranzgrenze eingetreten sind. Ich sehe nämlich den Kreis der Betroffenen, jener Menschen, die mit einem geringen Einkommen

ihr Auslangen finden müssen und für die es schon eine schwere Belastung ist, daß die Teuerung für Milch, Brot und andere Nahrungsmittel nur mit 10 S abgegolten worden ist. Dieser Kreis ist nicht mit Glücksgütern gesegnet, und jeder Schilling, der jetzt auf die Rente angerechnet wird, bedeutet für sie eine Belastung.

Ich bedauere außerordentlich, daß die Mehrheit im Nationalrat den Entschließungsantrag des sozialistischen Abgeordneten Pfeffer abgelehnt hat. Der Entschließungsantrag war darauf ausgerichtet, diese Toleranzgrenze von 50 S zu belassen.

Aber ich möchte mich auch mit den Begünstigungen der Opfer des Faschismus, ob aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen, beschäftigen. Es sind einige Verbesserungen, die wir in zweifacher Hinsicht begrüßen. Zunächst einmal wird durch die Anrechnung von Beitragszeiten bis zum 31. März 1959 für viele Bezieher von Pensionen dies eine Erhöhung ihrer derzeitigen Pension bedeuten. Aber es handelt sich bei dieser Bestimmung nicht nur um eine Erhöhung der Pensionen, sondern auch um Einbeziehung von einigen — der Kreis ist ja nicht allzu groß —, die es seinerzeit versäumt haben, innerhalb der Frist um die freiwillige Weiterversicherung einzureichen.

Ich möchte das an einem Fall demonstrieren, denn ich weiß, daß diese Problematik sicher nicht allen Menschen verständlich ist. Ein österreichischer Emigrant, der ein Jahr im Konzentrationslager war — er hat dort zwei Brüder verloren, seine Eltern wurden deportiert, von der Familie ist nur er und ein Bruder übriggeblieben —, ist nach Amerika emigriert. Trotz der Anrechnung von Beitragszeiten — es sind die Haftzeiten in Betracht gekommen und die ersten 24 Monate in der Emigration — bringt dieser Österreicher nur 104 Beitragsmonate zusammen. Er hat es versäumt, rechtzeitig um die Weiterversicherung einzureichen. Sein Ansuchen mußte daher später abgelehnt werden, weil er nicht 120 Beitragsmonate nachweisen konnte. Wegen 16 Monaten hätte er alle Ansprüche auf das Wiederaufleben seiner Pension verloren.

Das ist die eine Seite, warum wir diese Bestimmungen begrüßen. Die andere Seite ist folgende: Österreich genießt in bezug auf die Wiedergutmachung sowohl im Inland, aber noch viel mehr im Ausland keinen besonders guten Ruf. Man vertritt vielfach die Meinung, daß man den Fragen der Opfer in Österreich viel zuwenig Verständnis entgegenbringt. Man vergleicht das Bundesentschädigungsgegesetz in Deutschland mit dem Opferfürsorgegesetz in Österreich. Da kommt das Opferfürsorgegesetz und damit die Wiedergutma-

**Rudolfine Muhr**

chung für die Opfer in Österreich sehr schlecht weg.

Ich habe hier einen Artikel aus der Zeitung „Aufbau“. Diese Zeitung kommt in Amerika heraus. Der Artikelschreiber meint, daß die Österreicher „die Stiefkinder der Wiedergutmachung“ sind. Er schildert dann unter anderem auch, daß in Deutschland die Opfer sowohl in bezug auf Renten als auch auf Entschädigungen viel besser dran sind — und das stimmt auch. Er kommt dann zu der Feststellung, daß der bisherige Verlauf der Wiedergutmachung in Österreich beweise, daß die Österreicher leider kein „Wiedergutmachungsgewissen“ haben. Er zitiert in dem Artikel zwei Fälle:

„Ein heute 68 Jahre alter Anwalt, der aus seinem Beruf hinausgeworfen wurde, hat bis dato 500 Dollar als Entschädigung erhalten, während sein in Deutschland verfolgter Kollege zumindest seit seinem 65. Lebensjahr allein für den Berufsschaden eine Jahresrente von 3000 Dollar heute erhält.“

Meine Damen und Herren! Im Ursprungsland des Faschismus werden die Opfer viel besser entschädigt, als dies bei uns in Österreich der Fall ist.

Aber wir haben auch noch offene Forderungen. Weil die Frau Minister heute anwesend ist, möchte ich einige Worte darüber sagen.

Wir haben schon im Herbst des Jahres 1965 Forderungen angemeldet für eine 18. Novelle. Die 18. Novelle ist inzwischen beschlossen worden, aber nur, um den Opfern die 10 S als Abgeltung für die Teuerung zuzubilligen. Wir haben die ersten Verhandlungen bereits eingeleitet; es kam die Regierungskrise, und deshalb konnten weitere Verhandlungen nicht mehr stattfinden. Wir haben im Vorjahr diese Forderungen neu eingereicht.

Ich will nicht über die einzelnen Forderungen sprechen — das würde den Rahmen sprengen —, sondern nur über eine einzige Forderung, die wir haben: die Dynamisierung der Renten der Opfer. Ich weiß, das betrifft nicht die Opfer allein, sondern es betrifft auch die Kriegsopfer. Aber wir stehen auf dem Standpunkt, daß sowohl die Geschädigten — ich spreche da nicht für eine Gruppe politisch Verfolgter allein, sondern ich spreche für alle politisch Verfolgten, aus welchem Lager immer sie kommen, ich spreche für die aus rassischen oder religiösen Gründen Verfolgten — als auch die Kriegsopfer ein Recht darauf haben, nicht als Stiefkinder der Sozialgesetzgebung behandelt zu werden, und daß sie ein Recht darauf haben, daß ihre Rente genauso jährlich aufgewertet wird, wie dies bei den ASVG.-Rentnern der Fall ist.

Ich habe hier einen Brief einer Hinterbliebenen. Der Brief ist aus der Steiermark. Diese Frau kann nicht verstehen, daß ihre Rente seit dem Jahre 1965 noch nicht aufgewertet wurde. Sie schreibt:

„Ich habe seit 1965 1507 S Opferrente, diese wurde inzwischen nie erhöht, bis diesen Jänner 1967 um sage ganze 10 S. So frage ich bitte, ist das möglich bei schon so often Teuerungen?“

Diese Frage stellen sich alle, denn es ist unverständlich, daß gerade diese Renten nicht erhöht werden. Sie meint dann weiter, sie habe keinerlei Einkommen, und da sie kränklich ist, könne sie auch nichts dazuverdienen. Sie weiß nicht: Wenn sie etwas dazuverdienen würde, dann würde ihr das von der Rente abgezogen, denn über den Richtsatz von 1507 S kann nicht hinausgegangen werden. Das ist eine Frau, die nicht mehr oder weniger als ihren Gatten geopfert hat, der hingerichtet worden ist.

Es ist für uns beschämend und empörend zugleich, wenn man auf der anderen Seite aus der Presse erfahren muß, daß der Terrorist Dr. Burger bis jetzt ungefähr 260.000 S bezogen hat. Dr. Burger, der den Boden der Demokratie wieder benutzt, um die Freiheit in unserem Lande zu untergraben, der sich nicht als Österreicher bekennt und der dazu noch das große Verbrechen begeht, junge Menschen in diesem Sinne zu beeinflussen und ihr Denken zu vergiften, der geflüchtet ist, der bekommt seinen vollen Gehalt, obwohl er nichts leistet. 260.000 S hat er bis jetzt bezogen! (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Frau Kollegin, Sie haben ja recht, aber wir können keine Disziplinarkommission beeinflussen!*) Ja, aber man muß den Fragen der Opfer eben auch etwas mehr Verständnis entgegenbringen. Hier sind jene Menschen (*Bundesrat Schreiner: Sie haben recht, aber das Opferfürsorgegesetz steht nicht auf der Tagesordnung!*), hier ist jener Kreis von Menschen, die aufrechte Österreicher geblieben sind, auch als es gefährlich war, und hier sind Menschen, die heute wieder alles tun, um das zu untergraben. Wenn die Pressemeldungen stimmen, hat er bereits einen politischen Verein, NDP, in Oberösterreich gegründet. Und deshalb ist es unser Wunsch, daß wenigstens den bescheidenen Forderungen der Opfer und auch der Kriegsopfer Rechnung getragen wird und daß zumindest die Frage der dynamischen Rente bereinigt wird, daß diese Forderung erfüllt wird.

Vergessen wir nicht: Die Leiden der Menschen, die durch die Konzentrationslager gegangen sind, die in die Emigration gehen mußten, waren ungeheuer groß. Wie sollen sie

6226

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Rudolfine Muhr**

verstehen, daß es so lange dauert, bis ihre Forderungen erfüllt werden? Wir haben nur den einen Wunsch, daß diese Menschen nicht mehr Stiefkinder sind und daß das „Wieder-gutmachungsgewissen“, das in der 19. Novelle etwas zum Vorschein kommt, nicht wieder ganz einschlafen wird. Die Opferverbände werden demnächst im Sozialministerium diesbezüglich vorsprechen. Wir hoffen, dann auch auf das notwendige Verständnis zu stoßen.

Wir dürfen nicht vergessen: Ob es sich um Emigranten oder um politisch Verfolgte, die im Lande geblieben sind, handelt, alle haben gelitten. Die Emigranten hatten nur zwei Möglichkeiten: sie konnten sich entschließen, hier zu bleiben und zugrunde zu gehen oder die Heimat zu verlassen, was vielen sehr schwer gefallen ist.

Ich erinnere mich an einen Fall, an den angesehenen Rechtsanwalt Dr. Heinrich Steinitz. Seine Freunde haben ihm geraten, Österreich zu verlassen. Er wollte die Heimat nicht verlassen und hat erklärt: Ich habe nie einem Menschen etwas zuleide getan; ich bleibe in meiner Heimat. — Die Folgen waren: Er hat nicht nur seine Rechtsanwaltskanzlei verloren, sondern er wurde einige Tage später verhaftet. Er war in dem ersten Transport, der nach Dachau abgegangen ist. Die nächste Station war Buchenwald, die letzte Station war Auschwitz, wo er vergast wurde.

Wenn man Fragen der Opfer behandelt, sollte man diese Schicksale doch auch beachten.

Unsere Fraktion gibt diesen drei Gesetzen die Zustimmung. Wenn wir bei den zuständigen Stellen vorsprechen, hoffen wir, das notwendige Verständnis für eine Bereinigung und Erfüllung des Wunsches nach der dynamischen Rente sowohl für die Opfer als auch für die Kriegsopfer zu finden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP):** Hoher Bundesrat! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Verzeihen Sie mir, daß ich schon wieder hier stehe. Ich verspreche Ihnen, daß ich nicht länger hier stehe als etwa 5 Minuten und 59 Sekunden.

Wir sind zwar keine Ständekammer, wir sind eine Länderkammer, aber Herr Kollege Bundesrat Appel hat doch heute so schön gesagt, unser Staat bestehe ja nicht nur aus Beamten und Angestellten, sondern alle Berufsstände haben ihre Daseinsberechtigung in unserem Staate.

Schon in einer der letzten Bundesrats-sitzungen, als die Ausgleichszulage nach dem ASVG. und dem GSPVG. neu geregelt wurde, und nun während der heutigen Bundesrats-sitzung, da die 19. Novelle zum ASVG., die 16. Novelle zum GSPVG. und die 10. Novelle zum LZVG. behandelt werden, hatte und hat ein bärlicher Interessenvertreter der Bundes-länder Anlaß, einige Erinnerungen und An-meldungen bescheiden anzubringen.

Vorausgeschickt sei, daß wir, die bärlichen Vertreter, jedem Mitbürger das Seine gerne gönnen.

Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Zuschuß zur Arbeiterrente 4500 S — das ist in Ordnung; beträgt der Zuschuß zur gewerblichen Rente 3500 S — das ist in Ordnung; beträgt der Zuschuß zur LZV-Rente 1900 S — das ist nicht in Ordnung!

Die Preise sind 1966 gegenüber 1965 um 2 Prozent gestiegen, und die Löhne sind 1966 gegenüber 1965, wie Sie alle wissen, um 10 Prozent gestiegen. Das bärliche Pro-Kopf-Einkommen beträgt nach dem neuesten Grünen Bericht 23.000 S pro Jahr, das sind 1900 S zwölfmal im Jahr. Sie alle sind informiert und objektiv genug in Ihrem Denken und Urteilen und sind sicherlich mit mir einer Meinung, daß bei diesem Pro-Kopf-Einkommen und bei der allgemeinen Entwicklung auf dem Lohn-Preis-Sektor diese Preisschere sich immer mehr zuungunsten der Landwirtschaft öffnet, wodurch der Bauer vielfach gezwungen ist, die Substanz anzugreifen, um mit seiner viel-fach kinderreichen Familie bei ununterbrochen schwerster Tagesarbeit leben zu können.

Weil es so ist, weil die Lösung der Integrationsfrage sich verzögert und sich damit die Diskriminierung des Bauernstandes vermehrt und beschleunigt, weil durch den vertrags-losen Zustand mit der Ärztekammer die 80prozentige Ausleistung zu einem hohen Prozentsatz auf sich warten läßt, weil wir — wie Sie alle wissen — den Naturkatastrophen leider Gottes immer wieder ausgesetzt sind und unermeßliche Schäden hinnehmen müssen, wobei uns die Geologen eine deprimierende Prognose für die Zukunft stellen, weil wir an der allgemeinen Wohnbauförderung bisher wegen der gesetzlich festgesetzten Fläche von 130 Quadratmetern nicht teilnehmen konnten — es ist Ihnen doch bekannt, und wenn nicht, so sage ich es Ihnen: in Tirol gibt es 2000 Bauernmütter, von denen jede Mutter von 10 und mehr Kindern ist; daß da mit einer Wohnfläche von 130 Quadratmetern nicht ge-gedient ist, ist klar —, weil es also so ist, müssen wir beim Herrn Finanzminister und bei der Frau Sozialminister bei jeder gegebenen Gelegenheit mit allem Nachdruck in Erin-ne-

**Dr. Brugger**

rung rufen und anmelden, daß es mit dem Hilflosenzuschuß für die Landwirtschaft ab 1. Oktober 1967 keineswegs getan ist, so dankbar wir dafür sind, daß wir vielmehr auf einer Ausgleichszulage, wie sie anderen nach ASVG. und GSPVG. zugesprochen wird, auch für unsere LZV-Rentner bestehen müssen, umso mehr auch deswegen, weil der Staatszuschuß für die Bauernkrankenkasse bei weitem nicht so zum Tragen kommt, wie es ursprünglich errechnet wurde. Das möchten wir dem Herrn Finanzminister deswegen sagen, weil er — mit Recht — immer wieder vom Bedekkungsvorschlag redet und hier ein Bedeckungsvorschlag mit inbegriffen wäre, abgesehen davon, daß selbstverständlich auch die bäuerlichen Rentner bereit sein werden, etwas mehr zu leisten, wenn sie dann mehr bekommen.

Ich weiß, verehrte Damen und Herren, daß diese meine Ausführungen vor allem meinen Freunden in der gewerblichen Wirtschaft nicht gerade die größte Freude bereiten. (*Bundesrat Dr. Heger: Sehr richtig!*) Weil ich mich aber so kurz und so leicht verständlich und verhältnismäßig friedlich und übertreibungsfrei ausgedrückt habe, darf ich wohl um Ihr Verständnis, um Ihr Wohlwollen bitten und mit der Mithilfe des ganzen Hohen Hauses rechnen. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP):** Sehr geehrte Frau Minister! Meine geschätzten Damen und Herren! Also sprach klug und weise Dr. Kreisky im neuen SPÖ-Kreise laut „AZ“ vom 18. Februar dieses Jahres: „Denn es ist letzten Endes nur unsere Wirtschaftskraft, die über unseren Lebensstandard entscheidet.“ „Wir dürfen von dieser Regierung“ — von der jetzigen ÖVP-Regierung — „nicht mehr verlangen, als wir selbst an ihrer Stelle zu geben imstande wären. Unsere Kritik an der Regierung muß ernst und gewissenhaft sein.“

Nun, wie schaut die andere Seite der Medaille aus? Ich werde vielleicht ein bißchen zurückgreifen, auf den Monat Dezember. Damals schrieb die „Arbeiter-Zeitung“: „ÖVP regiert gegen die Rentner.“ „Die pensionistenfeindliche Politik der ÖVP-Bundesregierung gefährdet den Lebensunterhalt der Rentner und Pensionisten.“ (*Bundesrat Helene Tschitschko: Das stimmte auch!* — *Weitere Zwischenrufe.*) Seien Sie froh, daß es noch Leute gibt, die trotz Kreuzer die „Arbeiter-Zeitung“ lesen. (*Bundesrat Novak: Auch die Argumente dazu lesen!*)

12. Februar 1967: „Die VP-Klassenpolitik demaskieren“! (*Bundesrat Novak: Wie gut, daß es eine „Arbeiter-Zeitung“ gibt!*) Hier wird wieder der Nachweis versucht, daß die ÖVP eine ausgesprochene Klassenpartei ist, Klassenpolitik betreibt. Ich glaube, es wäre dem früheren Justizminister zu raten, in seinen Entwurf gegen Verhetzung in Österreich — mit dem er hauptsächlich da und dort scheinbar noch schwelende antisemitische Grundtendenzen unterbinden will — auch eine Bestimmung einzubauen, nach der auch die Klassenhetze zu verurteilen wäre. Im heutigen Zeitalter der technischen und sozialen Fortschritte derartig massiv — und das macht nur die österreichische Sozialistische Partei, alle anderen sind längst darüber hinausgewachsen (*Widerspruch bei der SPÖ*) — dauernd von Klassenkampf zu sprechen und Klassenverhetzung zu betreiben ... (*Bundesrat Porges: Er sorgt wieder für Heiterkeit!*) Dafür sorgen schon Sie! (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Vor allem haben Sie das auch durch Ihren vorangegangenen Zwischenruf getan, es sei in Österreich, seitdem die Frau Sozialminister am Werk ist, nichts auf sozialpolitischem Gebiet geschehen. (*Bundesrat Porges: Der Zwischenruf war erst da drüber, nicht bei uns!*) Wenn Sie nur eine Ahnung hätten, wie Sie allein mit diesem Zwischenruf alle arbeitenden Menschen in Österreich, die soviel Steuerleistung erbringen und soviel soziale Abgaben, um die Pensionslast tragen zu können, um unsere soziale Front halten zu können, verhöhnen (*Bundesrat Porges: Nein!*), wenn Sie sagen, es sei in Österreich in letzter Zeit auf sozialem Gebiet nichts geschehen! (*Beifall bei der ÖVP.* — *Bundesrat Hella Hanzlik: Sie schmücken sich mit unseren Erfolgen!* — *Weitere Zwischenrufe.*) Wenn man die sozialistischen Ergüsse, Zeitungen und Resolutionen, liest, kann man immer wieder daraus entnehmen, daß das soziale Forderungsprogramm der SPÖ Milliarden kosten würde, wenn man es erfüllen müßte. Aber nicht ein einziges Mal wird gesagt, daß zuerst diese Milliarden aufgebracht werden müssen, daß sie zuerst aus den Taschen der arbeitenden Menschen geholt werden müssen, um diese soziale Front noch soviel weiter nach vorne legen zu können, als es schon geschehen ist.

Bei Verabschiedung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes hat sich Freund Porges so sehr lustig gemacht über die Urabstimmung. (*Bundesrat Porges: Das Wort „Freund“ paßt mir nicht!*) Ich weiß nicht, wem das mehr schaden würde, wenn das Wort „Freund“ über dieses Haus hinaus bekannt werden würde. Er hat sich damals sehr lustig gemacht über die im kommenden Mai durchzuführende Urabstimmung über die

6228

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**DDr. Pitschmann**

*Selbständigen-Krankenversicherung. (Bundesrat Porges: Die Sie zuerst verhindern wollten!)*

In der Zwischenzeit ist sein Verband — er ist Vizepräsident des Freien Wirtschaftsverbandes Österreichs — eifrig am Werk, richtigerweise eine große Wahlbeteiligung zu gewährleisten. Er tritt aber auch für eine Bejahung des Gesetzes ein, das er und seine Freunde — auf der linken Seite in diesem Fall — heftigst kritisiert haben. Man stellt immer wieder fest, daß sich die Parteien in der oppositionellen Bruderschaft hier ähneln; die SPÖ und die FPÖ schimpfen über alles, was beschlossen wird, stimmen aber letzten Endes dann doch weitgehend zu. „Wer schimpft, der kauft“, ich glaube, das Sprichwort scheint in dem Fall auch auf die Haltung dieser Parteien zuzutreffen. (*Bundesrat Porges: Die Urabstimmung war eine peinliche Überraschung für Sie!*) Ich könnte Ihnen den Nachweis erbringen. Sie behaupten heute Dinge, über die ja alle Ihre Genossen schon langsam lachen. Ich war einer der ersten, die seit Jahren — ich kann Ihnen den schriftlichen Nachweis erbringen — immer wieder gefordert haben, man soll nicht über die Köpfe der Selbständigen hinweg bestimmen, sondern man soll die Demokratie von unten herauf üben, man soll eine Befragung durchführen. Genauso wie seinerzeit die Befragung über die Selbständigen-Pensionsversicherung durchgeführt wurde, haben wir sie auch in der Sache Krankenversicherung durchgesetzt, gegen Ihren Widerstand, und Sie werden trotzdem möglicherweise im Mai ja dazu sagen. (*Bundesrat Porges: Sie haben sich immer gegen Befragungen gewehrt!*) Das passiert Ihnen monatlich mindestens zehnmal, daß Sie zu Dingen, die Sie verurteilt haben, dann letzten Endes ja sagen, weil Sie anscheinend allzu oft bei Ihren Äußerungen nicht ein bißchen weiterdenken, wie ein Politiker das tun sollte. (*Bundesrat Porges: Das überlasse ich Ihnen!*)

Ich komme noch einmal auf die Selbständigen-Krankenkasse zurück. Dazu heißt es in der „Arbeiter-Zeitung“ vom 16. Juli vergangenen Jahres, das GSPVG sei eine Fundgrube für unklare Auslegungen, man könne es daher geradezu als ein echt ÖVP-österreichisches Gesetz bezeichnen. — Ich sagte schon, daß seine Organisation, die Organisation der SPÖ für die Unternehmer, nun recht kräftig Propaganda macht, zu diesem echt ÖVP-österreichischen Gesetz ja zu sagen, obwohl es damals in Grund und Boden verdammt worden ist. (*Bundesrat Porges: Das ist nicht unser letztes Wort!*) „Krankenkasse nur für Reiche“, und ähnliche Dinge mehr hieß es damals. Plötzlich ist also diese Krankenkasse für die Reichen

anscheinend auch für die kleinen Unternehmer wählbar.

Landesrat Schoder würde, wenn man ihn jetzt wieder fragte: Was sagen Sie zur Haltung der Sozialistischen Partei zu diesen und jenen Gesetzesmaterien ?, wahrscheinlich dasselbe antworten wie damals laut „AZ“ vom 5. Juli: Die österreichischen Sozialisten haben die Wahl vom 6. März hauptsächlich wegen des Mangels an einer konsequenten politischen Linie verloren. — Die politische Linie ist offenbar — wie ich eben darzulegen vermochte — noch keineswegs gerade geworden.

Es wird immer wieder davon gesprochen, daß die ÖVP, die jetzige Regierung, sich sehr in der Richtung bemühe, einen Sozialstopp einzuführen. Hier muß einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Wer laufend undurchführbare, weit über das Nationalprodukt hinausgehende und das Nationalprodukt überfordernde Sozialfordernisse stellt und immer wieder von Sozialoffensiven spricht, ohne auch nur im entferntesten daran zu denken und sich zu bemühen, Vorschläge zu machen, wie diese Offensiven mit Munition versorgt werden sollen, wie der Nachschub funktionieren wird, der ist nicht nur in Richtung Sozialstopp tätig, sondern beschwört einen Sozialruin herauf. (*Ruf bei der SPÖ: Und wie ist es mit dem Preisstopp?*) Ja: Straßenbahnprix in Wien und ähnliche Dinge mehr. — Er ist zu vergleichen mit Heerführern, die planlos die Offensive nach vorne jagen und nicht daran denken, daß hunderte Kilometer luftleerer Raum hinter der Front sind, daß der Nachschub nicht funktionieren kann oder daß die Etappe nicht in der Lage ist, jene Munition herzustellen, die notwendig wäre, um die weitvorgeschoßene Front zu halten.

Die ÖVP sieht ihre Aufgabe darin, die heutige großartige Sozialpolitik erstens zu sichern und zweitens da und dort Bremsen einzubauen, damit sie nicht zu leicht mißbraucht werden kann (*Bundesrat Hella Hanzlik: Was haben Sie zu dieser großartigen Sozialpolitik beigebracht?*), was leider Gottes immer wieder festgestellt werden muß. Wir sind also für eine soziale Frontbegradigung dort, wo es notwendig ist und wie es immer wieder durch Novellen geschieht, aber vor allem auch für eine soziale Frontbefestigung, damit die Front nicht plötzlich einmal zurückgenommen werden muß, was dann wahrscheinlich mit großen eigenen Verlusten verbunden wäre. (*Bundesrat Franz Mayer: Frontbegradigung hat immer geheißen: Zurücknehmen!*) Er erinnert sich auch noch an seine schrecklichen Tage.

Ich habe es schon einmal gesagt: Man könnte diesen Sozialoffensivlern, die nur an die Frontlinie denken und nicht an den Nachschub, den Rat geben, es ein Jahr damit zu

**DDr. Pitschmann**

versuchen, daß man den österreichischen arbeitenden Menschen, in diesem Fall den Arbeitnehmern — zu den arbeitenden Menschen gehören nach unserer Auffassung allerdings auch die Unternehmer und die Landwirte (*Bundesrat Porges: Die Sie nicht vertreten!*), während das bei Ihnen immer wieder gelegentlich in der „Arbeiter-Zeitung“ bestritten wird—, diesen braven fleißigen Menschen Bruttolöhne ausbezahlt. Wenn man ihnen dann die ganzen Sozial- und Steuerlasten abziehen würde, würden Sie wahrscheinlich erleben, daß recht bald nicht mehr wie früher ein Klassenkampf der Klassen, sondern ein Klassenkampf der Generationen feststellbar wäre. Die jungen Leute würden dann eben sagen: So viel können wir auf Dauer nicht abgeben, wir wollen ja auch in absehbarer Zeit Europalöhne bekommen, europalohnreif werden. So wird es nicht gehen, daß man uns im sozialen Bereich so viel mehr abzieht als in den anderen Staaten. Europareife kann man nicht nur auf dem wirtschaftlichen Sektor erreichen, sondern es muß natürlich auch auf dem sozialen Sektor irgendwie parallelgezogen werden, weil eine größere Diskrepanz auf diesem Sektor unweigerlich dazu führen würde, daß wir unsere Waren nicht mehr an den Mann bringen könnten. (*Bundesrat Porges: Der Unternehmersekretär!*) Sie sind sogar Unternehmerfunktionär, ein großer Verbandspräsident einer Unternehmerorganisation! Ich schäme mich nicht dafür, Unternehmersekretär zu sein. Wahrscheinlich fühle ich mich auf Arbeitnehmerversammlungen wesentlich wohler als Sie als Unternehmerfunktionär auf Unternehmerversammlungen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Sooft Sie in Vorarlberg waren und öffentlich aufgetreten sind, sind Sie sehr, sehr klein geworden und wieder nach Hause abgezogen. (*Bundesrat Porges: Ich fühle mich überall wohl, sogar wenn Sie dabei sind!*)

Heute von Sozialstopp zu reden, wobei beispielsweise das heurige Budget wiederum um 1,2 Milliarden Schilling mehr für Soziales eingesetzt hat, ist doch wohl ein sehr, sehr starkes Stück. Schauen wir dorthin, wo die Sozialisten die Alleinregierung, die Alleinverantwortung haben. Dort sind sie sofort brutal und rücksichtslos bereit, radikal Sozialabbaumaßnahmen und Lohnstopps zu dekretieren, wie es beispielsweise in England der Fall ist, wenn eben schon größere Anzeichen einer wirtschaftlichen Abschwächung festzustellen sind. (*Ruf bei der SPÖ: Die konservative Erbschaft! Dort haben die Konservativen zu lange regiert!*)

Wie war es damals, als unser verewigter Bundeskanzler Ing. Julius Raab, als ihm die laufenden sozialen Überforderungen ohne Bedeckung zu bunt wurden, den Gedanken ventilierte: Man könnte doch einmal den Sozialisten

das Finanzressort anvertrauen? Er nannte damals, soviel ich weiß, den Namen des heutigen sehr geschätzten Parteivorsitzenden Dr. Kreisky. Damals war sofort in der „Arbeiter-Zeitung“ zu lesen, daß man vom Staat nicht mehr verlangen könne, als er mit dem zu leisten in der Lage sei, was ihm die arbeitenden Menschen aller Berufsklassen geben können.

Die Österreichische Volkspartei ist die Partei des sozialen Empfindens, des sozialen Verständnisses. Sie will keinerlei Risiko dahin gehend eingehen, daß man, wie ich als alter Soldat schon sagte, die Fronten zu weit vorzieht, sodaß man sie einmal, wahrscheinlich mit beträchtlichen Prestige- und anderen Verlusten, wieder zurückziehen müßte. (*Bundesrat Gamsjäger: Bereiten Sie einen Rückzug vor?*) Für Sie gibt es keinen Rückzug mehr, weil Sie längst alle Brücken abgebrochen haben. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Ich habe noch den Nachweis zu erbringen, wie groß das Verständnis der ÖVP in bezug auf soziale Notwendigkeiten ist. Ich erbrachte bei der Verabschiedung des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes durch Unterlagen in Form von Bescheiden des Sozialministeriums und in Form von Aussendungen der „Arbeiter-Zeitung“ mehrfach den Nachweis, wie lange sich die Vorgänger unserer Frau Sozialminister dagegen gewehrt haben, daß für die Ärmsten der Armen unbeschränkte Anstaltspflege gewährt wird. Nun blieb es einem ÖVP-Sozialminister, in diesem Falle einer Frau, vorbehalten, auch die unbeschränkte Krankenbehandlung einzuführen. Aber für den Genossen Porges ist das alles nichts, er hat die Gegenwart verschlafen, die Vergangenheit noch mehr, und er wird, wenn er so weitermacht, auch die Zukunft verschlafen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Es gibt Gott sei Dank allerdings auch in der Sozialistischen Partei ernst zu nehmende Sozialkritiker, wie den Nationalrat Hillegeist. Ich wäre nun in der Lage, aus der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ von den seiner Auffassung nach da und dort zu weit vorgeprallten Frontspitzen zu reden. Er sprach vom „sozialen Luxus“ in einigen Belangen, den sich weit reichere Staaten nicht leisten können. (*Bundesrat Porges: Es wäre gescheiter, Sie lesen Hillegeist!*) Wer es mit den arbeitenden Menschen und mit den alternden Menschen Österreichs gut meint (*Bundesrat Porges: Die ÖVP!*), der gibt nur so viel, wie die arbeitenden Menschen zu leisten in der Lage sind, wie das soziale Ganze, das Staatsgefüge, aufbringen kann.

Es müßte doch für Sie alle alarmierend sein, wenn wir die verheerende Entwicklung der österreichischen Exportquote verfolgen. Auf einen Österreicher entfallen monatlich

6230

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**DDr. Pitschmann**

derzeit 540 S an Exporterlösen. Vergleichen wir das mit uns größtenteils ähnlich den Staaten. (*Bundesrat Porges: „Schuld sind die Löhne“!*) Sagen Sie das? Man muß das festhalten, daß er behauptet hat, daß die Löhne daran schuld seien.

Belgien hat eine Exportquote pro Kopf und Monat von 1610 S, Dänemark eine solche von 1180 S, Niederlande von 1280 S, Norwegen eine von 920 S, Schweden eine Quote von 1220 S, und in der Schweiz beträgt diese Exportquote 1300 S. Es ist alarmierend, die Feststellung zu treffen, daß unsere Exporte davon merklich abrücken und daß die Importe zunehmen. (*Bundesrat Maria Matzner: Wem sagen Sie das?*) Wenn wir noch einige Jahre so weitermachen, werden wir sehr, sehr bös dreinschauen. Wir werden erstens kaum mehr Geld haben, Rohstoffe zu importieren, um sie verarbeiten zu können, und zweitens werden wir noch weniger als bisher auf dem Exportsektor konkurrenzfähig sein können. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Vergleichen Sie den Lebensstandard! Daraüber reden Sie nichts!*) Ja doch, darüber rede ich, darüber kann man reden! In der Schweiz werden eben auch von gewerkschaftlicher und von sozialistischer Seite ganz andere wirtschaftliche Direktiven erteilt und eingehalten, als es bei uns in Österreich der Fall ist. (*Bundesrat Porges: Sie sind ein wirtschaftlicher Quacksalber! — Heiterkeit.*) Sie sind nicht nur ein wirtschaftlicher Quacksalber, Sie sind in allen Dingen ein Quacksalber, wenn ich es noch deutlicher sagen darf, Herr Porges! (*Beifall und Heiterkeit bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.—Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*)

Betrachten wir beispielsweise auch das Pensionsalter im Hinblick auf die sozialen Möglichkeiten Österreichs. (*Bundesrat Novak: Es ist eine Schande, daß der Bundesrat mit dem Wirtshaustisch verwechselt wird!*) Er sitzt sogar am Wirtshaustisch ganz unten!

Betrachten wir das Pensionsalter etwa im Vergleich zu den anderen EFTA-Staaten. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Der Vorsitzende gibt erneut das Glockenzeichen.*) Bitte nicht so nervös sein! Ein bißchen Wahrheit muß man doch noch vertragen, meine Herrschaften! (*Bundesrat Novak: Das hat mit Wahrheit gar nichts zu tun!*)

In den Niederlanden und in Belgien gehen beispielsweise Frauen und Männer mit 65 Jahren in Pension, in Dänemark die Männer mit 67, die Frauen mit 60, in Schweden Frauen und Männer mit 67 (*Zwischenruf des Bundesrates Novak*), in Deutschland Frauen und Männer mit 65, und in Österreich kann man, wie Sie wissen, dank eines forschen

Eintretens eures sehr verehrten Exparteigängers Olah in einer Budgetnacht auch dann, wenn man pumperlgesund ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt, als Frau beispielsweise schon mit 55 Jahren in Pension gehen. Wenn wir uns das leisten könnten, wäre alles wunderbar, aber auf die Dauer wird die arbeitende Bevölkerung nicht in der Lage und vielleicht auch nicht gewillt sein, derartige Mittel aufzubringen, um solchen „sozialen Lukus“, wie Nationalrat Hillegeist sagte, derweil über den sozialen Etagen anderer Staaten liegt, zu betreiben. (*Ruf bei der SPÖ: Hinaufsetzung des Rentenalters, das ist Ihre soziale Einstellung!*) Das habe ich jetzt nicht propagiert! Ich habe nur gesagt: Man darf nur so weit gehen, wie wir es verkraften können, und alles andere ist auf die Dauer gesehen ein Risiko, das uns notwendigerweise einmal wahrscheinlich in eine fürchterliche Lage bringen wird. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Nur die Arbeitnehmer sollen Opfer bringen, die anderen nicht! — Bundesrat Porges: Sie können nichts verkraften!*)

Ich darf noch einmal auf die sehr richtigen und schönen Worte des neuen SPÖ-Parteiobmanns Dr. Kreisky zurückkommen: Wir dürfen von dieser Regierung — aber auch von der Steuer- und Soziallasten tragenden österreichischen Bevölkerung, das füge ich ein — nicht mehr verlangen, als wir selbst an ihrer Stelle zu geben imstande wären. Berücksichtigen wir doch bei den sozialen Gegebenheiten, die in den letzten Tagen in die Tat umgesetzt wurden und im Zusammenhang mit denen noch mehr gefordert wurde, auch den einen Tatbestand, daß wir zwei Jahre mit Hochwasserkatastrophen hinter uns haben, daß nicht nur in Österreich, sondern auch in den meisten anderen Staaten eine merkliche Wirtschaftsabschwächung feststellbar ist und daß wir jetzt umso mehr sorgen und darauf achten müssen, das einmal Erreichte zu halten und dort, wo es möglich ist, wo es notwendig ist, selbstverständlich auch noch etwas auszubessern. Aber wir sollen keine größeren Sprünge mehr machen, weil wir dadurch den anderen Konkurrenzstaaten so weit vorausseilen würden, daß wir leistungsmäßig, exportmäßig nicht mehr mithalten könnten.

Die Österreichische Volkspartei gibt den vorliegenden Sozialnovellen gern die Zustimmung, weil diese eben wieder eine gewisse soziale Frontbegradigung und damit eine Sicherheit an der sozialen Front und damit auch ein gewisses Nachziehen von sozial berechtigten Wünschen, die Verwirklichung einer weitergehenden sozialen Gerechtigkeit bedeuten. Die Österreichische Volkspartei gibt diesen Novellen vor allem auch deswegen gern die Zustimmung, weil in diesen Gesetzen

**DDr. Pitschmann**

weitgehend für die Bedeckung Vorsorge getroffen ist und weil durch sie unsere brave Landwirtschaft einen Schritt näher zu einer wirklichen Pension gekommen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung zum ASVG. wird angenommen.*

**16. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee samt Schlußprotokoll**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 16 der Tagesordnung: Übereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. **Pitschmann:** Sehr geehrte Frau Minister! Meine Damen und Herren! Österreich ist über das Bundesland Vorarlberg einer der drei Bodensee-Anrainerstaaten. Das Wasser Vorarlbergs fließt mit Ausnahme der Gewässer aus dem Einzugsgebiet von drei kleinen Gemeinden zur Gänze in den Bodensee und von dort über den Rhein in die Nordsee.

Vorarlberg entnimmt dem Bodensee kein Wasser. Seit Jahren wird aber für den Stuttgarter Raum wöchentlich eine Menge von 1,8 Millionen Kubikmeter Wasser entzogen. Stuttgart liegt nicht im hydrologischen Einzugsgebiet des Bodensees, diese Menge soll aber in absehbarer Zeit verdoppelt werden.

Österreich bemüht sich seit Jahren, zu einem Übereinkommen zwischen den drei Bodensee-Anrainerstaaten zu kommen, um jede weitere größere Entnahme von Wasser aus dem Bodensee vertraglich zu binden, um Konsultationen herbeizuführen und für den Fall, daß das nicht möglich ist, ein Schiedsgerichtsverfahren einzubauen zu können. Österreich ist es gelungen, die anderen Staaten zum Abschluß eines Übereinkommens zu bewegen. Das war aus wasserwirtschaftlichen und allenfalls, für die Zukunft gesehen, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig.

Es wurde eine eigene Fachbehörde gegründet. Die Fachbehörde auf österreichischer Seite ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Weil eben entgegen dem Kompetenzgesetz eine eigene Fachbehörde gebildet werden mußte, haben sich der Nationalrat und der Bundesrat mit dieser Materie zu befassen.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich gestern einhellig ermächtigt, hier als Proredner aufzutreten. (*Widerspruch.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen — er heißt nicht Proredner, sondern der Antrag des Berichterstatters hat auf Zustimmung gelautet (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Pro-Berichterstatter!* — *Bundesrat Novak: Im Zuge der „Frontbegradigung!“*) —, gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, ein Händzeichen zu geben. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Nicht einmal das Wasser hat ihn abgekühl!*) — Der Antrag des Berichterstatters ist einstimmig angenommen.

**17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert wird**

**18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird**

**19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 17 bis 19, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Abänderung des Patentgesetzes 1950,

Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953 und

Abänderung des Musterschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich bitte ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Dr. **Heger:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Februar 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert wird, sieht vor, daß die letztmalig 1959 beschlossenen Gebühren für Patente und Zusatzpatente, Einsprüche und dergleichen mehr neu festgelegt werden.

6232

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Dr. Heger**

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1967 den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der ferner vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Markenschutzgesetz 1953** abgeändert und ergänzt wird, sieht vor, daß die Anmeldegebühren nach dem **Markenschutzgesetz 1953** neu festgelegt werden. Die letzte Festsetzung der Gebühren fand 1959 statt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1967 den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1967, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Musterschutzgesetz 1953** abgeändert wird, sieht vor, daß die 1959 beschlossenen Gebühren des Musterschutzgesetzes 1953 neu bemessen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1967 den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Porges (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich werde nur mit wenigen Sätzen zu den drei vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates Stellung nehmen. Dies deswegen, weil es sich ja um keine grundsätzlichen und prinzipiellen Auseinandersetzungen, sondern nur um Gebührenerhöhungen handelt. Ich möchte allerdings dazu sagen, daß wir um die grundsätzliche Auseinandersetzung um Prioritäts-, Marken- und Musterschutz zu dem heute noch unbestimmten Zeitpunkt nicht herumkommen werden, in dem die Integration Europas uns dazu zwingen wird, uns mit diesen Fragen zu beschäftigen.

Für mich persönlich möchte ich sagen, daß eine Diskussion darüber außerordentlich wichtig wäre, weil ich in meinem Beruf mit Prioritätsschutz und so weiter wiederholt beschäftigt bin. Aber, wie gesagt, darum handelt es sich heute überhaupt nicht, sondern es geht nur um die Gebührenerhöhungen, die vorgenommen werden sollen. Ich möchte betonen, daß diese Gebührenerhöhungen exorbitant sind, sie betragen mehr als das Eineinhalbache, sie sind rein fiskalischer Natur und entbehren jeder Notwendigkeit und jeder sachlichen Berechtigung. Ich halte sie für die Freizeitidee eines Übereifrigen, die leider im Finanzministerium einen fruchtbaren Boden vorgefunden hat.

Der Grund, warum ich dieser Gebührenerhöhung jede Berechtigung abspreche, liegt darin, daß eine Notwendigkeit hiefür überhaupt nicht gegeben ist. Das Patentamt verfügt über Millionen Überschüsse, sodaß eine Begründung für eine Gebührenerhöhung überhaupt nicht gegeben werden kann.

Auch das Argument, das uns im Nationalrat entgegengehalten wurde, es handle sich doch um mehr als 80 Prozent ausländische Anmeldungen, kann uns nicht dazu veranlassen, unsere Meinung zu ändern. Die Erhöhung der Bahnpreise ist doch auch nicht deshalb vorgenommen worden, weil auch die Ausländer mit der Bundesbahn fahren, und die Erhöhung der Posttarife ist auch nicht deshalb vorgenommen worden, weil die vielen Ausländer in der Sommersaison auch Postgebühren bezahlen, indem sie viele Ansichtskarten in ihre Heimatländer schreiben. Also die Begründung, daß auch Ausländer in Österreich Patente anmelden und daß deswegen eine so gewaltige Erhöhung vorgenommen werden muß, kann nicht gelten.

Ich stelle mit einiger, aber beschränkter Befriedigung fest, daß die Kritik, die diese Gebührenerhöhung in der Öffentlichkeit gefunden hat, Veranlassung gegeben hat, die Gebührensätze dann doch etwas zu ermäßigen. Diese Kritik kam wiederholt in Gutachten und Beschlüssen verschiedener Korporationen zum Ausdruck. Sogar die Bundeswirtschaftskammer hat sich in einem Gutachten, das vom Bundeskammerpräsidenten und vom Bundeskammergebäude unterzeichnet ist, gegen diese Gebührenerhöhungen bei der Anmeldung von Patenten, beim Schutz von Mustern und Marken ausgesprochen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird mit einiger Verlegenheit zugestanden, daß sich eine Reihe von Organisationen und Korporationen gegen diese Erhöhung ausgesprochen hat, es wird aber im nächsten Satz mit Befriedigung konstatiert, daß es aber auch andere

**Porges**

gibt, die sich mit dieser Gebührenerhöhung einverstanden erklärt haben.

Meine Damen und Herren! Das ist es also, was uns veranlaßt, dem Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, nicht zuzustimmen. Wir lehnen die Mitverantwortung für diese Gebührenerhöhung ab und können nur hoffen, daß bei ähnlichen Anlässen eine solch drastische fiskalische Erhöhung von Gebühren doch unterbleiben wird. Es wird sich ja zeigen, welche Folgen diese Gebührenerhöhung im einzelnen haben wird und ob wir nicht bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit damit doch etwas vorsichtiger sein werden. (*Beifall bei der SPÖ*)

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Baueregger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Baueregger** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auf Grund der Berichte des Herrn Berichterstatters über die Bundesgesetze, wonach das Patentgesetz, das Markenschutzgesetz und das Musterschutzgesetz abgeändert beziehungsweise ergänzt werden sollen, muß gesagt werden, daß die letzte Änderung der Gebühren vorgenannter Gesetze im Jahre 1959 erfolgt ist. Es wurde schon damals von verschiedenen Seiten die Prophezeiung aufgestellt, daß die vorgenannte Regulierung der Patentgebühren und der Markenschutzgebühren ein rapides Absinken der Patentanmeldungszziffern auslösen wird. Dieses Argument hat sich, wie die Entwicklung der folgenden Jahre gezeigt hat, als unzutreffend erwiesen. Es ist sogar das Gegenteil eingetreten, und gestatten Sie mir, verehrte Damen und Herren des Bundesrates, Ihnen einige Zahlen darüber zu nennen:

Im Jahre 1958 gab es beim Österreichischen Patentamt 9066 Patentanmeldungen. Im Jahre 1965 betrug die Zahl der Patentanmeldungen 11.832, was einer Steigerung von mehr als 30 Prozent entspricht. Noch eindrucksvoller ist die Steigerung des Standes an aufrechten Patenten: Am 30. September 1958, das war der letzte Stichtag der amtlichen Erhebungen vor der Gebührenerhöhung des Jahres 1959, waren in Österreich 26.644 Patente aufrecht, am 30. September 1965 dagegen bereits 45.223 Patente, also fast doppelt so viele. Diese enorme Entwicklung steht zweifellos in engem Zusammenhang mit den stürmischen Fortschritten auf allen Gebieten der Technik. Ich glaube daher sagen zu können, daß die Befürchtungen, ein Rückgang an Patentanmeldungen werde eintreten, nicht Wirklichkeit geworden sind. Das, meine Damen und Herren, wollte ich nur zur Einleitung sagen.

Wenn auch jetzt wieder eine Gebührenerhöhung bei den Patentanmeldungen beschlossen werden soll, so ist auch diese Erhöhung angebracht und notwendig. Gestatten Sie mir aber auch dafür eine Begründung. Das Österreichische Patentamt benötigt, um die Patentanmeldungen überprüfen zu können, laufend die neuesten und zweifellos auch die besten Geräte. Auf Grund der vorgenannten vielen Anmeldungen aber, deren Zahl ich Ihnen, verehrte Damen und Herren, genannt habe, wird es wohl auch notwendig gewesen sein, personell verschiedene Änderungen durchzuführen. Letztlich ist eben auch die Entlohnung der Beamten und Angestellten des Patentamtes dabei zu berücksichtigen. Auch die Literatur und die Druckkosten spielen finanziell eine nicht unbedeutende Rolle.

Es könnte mir nun der Vorwurf gemacht werden, das seien keine Begründungen, da das Patentamt ein aktives Unternehmen des Staates sei und der Aktivsaldo zur Herstellung eines ausgeglichenen Budgets 1967 verwendet werden soll.

Nach Erhebungen hat die Patentgebühr zur Zeit der letzten Gebührenfestsetzung zu 70 Prozent Personen betroffen, welche ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. Nach den letzten vorliegenden Zahlen hat deren Anteil bereits die 80 Prozent-Grenze überschritten. Ich glaube, im Nationalrat ist der Anteil der Patentinhaber, welche ihre Patente in Österreich angemeldet, ihren ordentlichen Wohnsitz jedoch im Ausland haben, mit 85 Prozent angegeben worden.

Bei der Versendung der Regierungsvorlage zur Begutachtung hat sich wohl die Kammer der gewerblichen Wirtschaft gegen eine derartige Erhöhung der Gebühren ausgesprochen, und ich bin weit davon entfernt, diese Tatsache zu verheimlichen. Auf Grund von Erhebungen, sachlichen Aussprachen und Feststellungen und um den Inhabern von Patenten, welche ihren Wohnsitz in Österreich haben, entgegenzukommen, hat sich die Österreichische Volkspartei veranlaßt gesehen, verschiedene Änderungsanträge einzubringen, welche dann mit Mehrheitsbeschuß im Nationalrat genehmigt wurden.

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, einige Änderungssätze bekanntgeben. Die Jahresgebühr bei Anmeldung eines Patentes beträgt gegenüber der vorgesehenen Erhöhung auf 400 S nun 320 S, zuzüglich eines Betrages von 150 S für die sechste und für jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und für jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen; für das zweite Jahr statt 400 S nun 320 S, für

6234

Bundesrat — 251. Sitzung — 22. Feber 1967

**Baueregger**

das dritte Jahr statt 400 S nun 350 S, für das vierte Jahr statt 450 S nun 390 S, für das fünfte Jahr statt 500 S nun 450 S, für das sechste Jahr statt 600 S nun 550 S, für das siebente Jahr statt 800 S nun 700 S, für das achte Jahr statt 1000 S nun 900 S, für das neunte Jahr statt 1200 S nun 1100 S, für das zehnte Jahr statt 1500 S nun 1400 S, für das elfte Jahr statt 2000 S nun 1800 S, für das zwölften Jahr statt 2500 S nun 2300 S, für das dreizehnten Jahr statt 3000 S nun 2800 S, für das vierzehnten Jahr statt 4000 S nun 3800 S, für das fünfzehnten Jahr statt 5000 S nun 4900 S; ab dem sechzehnten bis zum achtzehnten Jahr erhöht sich die Gebühr pro Jahr um 2000 S.

Es erfolgen auch in anderen Sparten des Patent- und Markenschutzgesetzes einige Ermäßigungen gegenüber den ursprünglich erhöhten Gebühren.

Es kann daher gesagt werden, daß die Gebühren weitgehend an die Meinung der Bundeswirtschaftskammer angeglichen wurden. Es wurde am Anfang die zu bezahlende Patentgebühr bewußt verhältnismäßig niedrig gehalten, da die Patente am Anfang ihrer Anmeldung nicht kostendeckend sind. Sollte sich daher herausstellen, daß ein Patent nicht den gewünschten Erfolg bringt, so ist es dem Patentinhaber immer noch möglich, die Patentanmeldung zurückzuziehen, eine Stundung oder Ermäßigung der Gebühr durch ein entsprechendes Ansuchen zu erreichen.

Im Laufe der Debatte über die gegenständlichen Gesetze wurden im Nationalrat verschiedene Zwischenrufe und Bemerkungen laut, welche mich veranlassen, auch zu diesen Stellung zu nehmen. Es wurde gesagt, daß man ein aktives Unternehmen nicht zur Sanierung des Budgets heranziehen soll. Dem ist entgegenzuhalten, daß dies ja gleichfalls bei der Gemeinde Wien gemacht wird. Deckt nicht auch dort ein Teil des Gebarungsüberschusses der Elektrizitätswerke und der Gaswerke das Defizit der Verkehrsbetriebe? Ich glaube, was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein. Der Nationalratsabgeordnete der SPÖ Lanc sagte zur Entschuldigung des großen Defizits bei den Wiener Verkehrsbetrieben, daß daran die ÖVP-Stadträtin Dr. Schaumayer Schuld trage, da die Tarife von dem Ressort festgelegt würden, welches Frau Stadtrat Dr. Schaumayer führt. Nun, man braucht gar nicht scharf nachzudenken, um festzustellen, daß diese Argumentation nicht den Tatsachen entspricht. Ich meine, man soll auch bei diesem Thema auf dem Boden der Realität und der Tatsachen bleiben. (*Bundesrat Porges: Aber die Stadtwerke sind nicht defizitär! Das ist Ihnen bekannt!*) Das ist klar!

Zum Schlusse kommend kann ich feststellen, daß diese Abänderungsvorschläge von meiner Fraktion geprüft und für gut befunden wurden. Meine Fraktion wird daher für die Annahme der Gesetzesvorlagen stimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschuß getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**20. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: 6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Gasperschitz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht erstens die Richtigstellung eines Setzfehlers, der bei der Drucklegung der 5. Novelle zum Hochschulassistentengesetz im Artikel I § 21 Abs. 2 unterlaufen ist, vor. Es betrifft die Festsetzung des Monatsentgeltes der vollbeschäftigte Vertragsassistenten. Zweitens beinhaltet der gegenständliche Gesetzesbeschuß eine Angleichung der Abfertigungsbestimmungen der Hochschulassistenten an die Bestimmungen der 16. Gehaltsgesetz-Novelle.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**21. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Bundesgesetz über die Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst.

**Vorsitzender**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger.

**Berichterstatter Ing. Guglberger:** Hohes Haus! Die Verhandlungen über die Forderung der öffentlich Bediensteten nach Erhöhung der Bezüge haben ergeben, daß ab 1. August 1967 die Gehälter um 7 Prozent, mindestens jedoch um 175 S, erhöht werden und daß die Zeit bis dahin durch die zweimalige Auszahlung eines Betrages von 400 S für jeden vollbeschäftigen aktiven Bediensteten überbrückt werden soll.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß über die Erhöhung der Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst soll die gesetzliche Grundlage hiefür darstellen.

Die Bedeckung des Mehraufwandes von 348 Millionen Schilling ist sichergestellt.

In § 4 ist festgelegt:

„§ 4 (1) Die im § 1 vorgesehene Erhöhung von Sonderzahlungen hat bei der Ermittlung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, des Amtseinkommens des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung, der Staatssekretäre, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, der Entschädigung der Landeshauptmänner, des Beitrages des Bundes als Entschädigung für die Stellvertreter des Landeshauptmannes und der Geldentschädigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes außer Betracht zu bleiben.“

Ich wurde gestern im Finanzausschuß ermächtigt und beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**22. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 15. Feber 1967: Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Dritte Niederschrift betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bauer-egger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Baueregger:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, kurz GATT genannt, bis zum 31. Dezember 1967 vor. Sollte eine definitive Mitgliedschaft Argentiniens vor diesem Termin wirksam werden, so würde die Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht den handelspolitischen Interessen Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens für einen weiteren Zeitraum auf Argentinien anzuwenden sind; die Niederschrift darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat auf Grund des gestrigen Beschlusses des Finanzausschusses, gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Februar 1967 keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 15. März 1967 stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schlufß der Sitzung: 12 Uhr 45 Minuten**